



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 10/2010–2011

Inhalt	Seite
12. Kantonale Volksinitiative gegen unnötige Bürokratie und Reglementierung	779
13. Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG; BR 217.300)	791

Inhaltsverzeichnis

12.	Kantonale Volksinitiative gegen unnötige Bürokratie und Reglementierung	
I.	Die Initiative	779
	1. Wortlaut und Ziel	779
	2. Begründung	780
	3. Zustandekommen und weiteres Verfahren	780
II.	Gültigkeit der Initiative	781
	1. Vorbemerkung	781
	2. Konkrete Prüfung	782
III.	Beurteilung der Initiative	783
	1. Ausgangslage und Vorgeschichte	783
	2. Interkantonaler Vergleich	784
	3. Instrumente zur administrativen Entlastung im Kanton Graubünden	785
IV.	Annahme der Initiative und Umsetzung	788
V.	Personelle und finanzielle Auswirkungen	789
VI.	Gegenvorschlag	789
VII.	Anträge	790
13.	Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG; BR 217.300)	
I.	Ausgangslage	791
	1. Bedeutung und Nutzung von Geoinformationen	791
	2. Entwicklung der kantonalen geographischen Informationssysteme	792
	3. Gründung der Geodattendrehscheibe	796
	4. Heutige Situation der Geodateninfrastruktur	797
	5. Amtliche Vermessung	798
II.	Rechtliche Grundlagen	799
	1. Bundesrecht	799
	1.1 Anforderungen an Geobasisdaten des Bundesrechts ...	799
	1.2 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen	800

1.3 Amtliche Vermessung	800
2. Kantonales Recht	800
III. Handlungsbedarf	801
1. Anpassungen ans Bundesrecht	801
2. Anpassungen an die Kantonsverfassung	801
3. Regelung für die kantonalen Geodaten	801
4. Strukturen	801
5. Neuordnung der Gebühren	802
6. Einführung eines Leitungskatasters	802
7. Einführung eines ÖREB	802
8. Amtliche Vermessung – Aufgabenteilung und Finanzierung	803
IV. Vernehmlassungsverfahren	804
1. Ausgestaltung und Rücklauf	804
2. Generelle Beurteilung der Vorlage	804
3. Berücksichtigung einzelner Anliegen	805
V. Inhalt der Vorlage	807
1. Geodaten und Geodateninfrastruktur	807
2. Gebühren	808
2.1 Gebührenpflicht betreffend den Bezug von Geodaten	808
2.2 Ausgestaltung der Gebühren	809
2.3 Gebühren für die Gemeinden und Regionen	810
3. Amtliche Vermessung	810
4. Leitungskataster	811
VI. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	812
VII. Personelle und finanzielle Auswirkungen	820
VIII. Berücksichtigung der VFRR-Grundsätze	821
IX. Anträge	822

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

12.

Kantonale Volksinitiative gegen unnötige Bürokratie und Reglementierung

Chur, den 1. März 2011

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Botschaft und den Antrag zur kantonalen Volksinitiative gegen unnötige Bürokratie und Reglementierung.

I. Die Initiative

1. Wortlaut und Ziel

Am 8. Juni 2010 reichten Vertreter des Initiativkomitees bei der Standeskanzlei eine von der Freisinnig-Demokratischen Partei (FDP) Graubündens lancierte Volksinitiative ein. Die Initiative ist in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs im Sinne von Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100) abgefasst. Die unterzeichnenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger stellen das Begehren, Art. 84 KV «Wirtschaftspolitik» wie folgt neu zu fassen:

Art. 84 Absatz 4 (neu)

⁴ Sie treffen Massnahmen, um die Regelungsdichte und administrative Belastung für Unternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), so gering wie möglich zu halten.

Mit der kantonalen Volksinitiative gegen unnötige Bürokratie und Reglementierung wollen die Urheberinnen und Urheber insbesondere kleinere

und mittlere Unternehmen (KMU) von Bürokratie und Papierkrieg entlasten und neue belastende Regulierungen von diesen abwenden. Zudem wollen sie eine Verwaltung, die sich KMU-freundlich verhält, und das Kürzel «KMU» erstmals in der Kantonsverfassung verankern. Ferner sollen auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verbessert sowie die Standortattraktivität des Kantons erhöht werden. Zu diesem Zweck soll eine griffige Bestimmung zur administrativen Entlastung kleinerer und mittlerer Unternehmen durch den Kanton und die Gemeinden eingeführt werden, indem Art. 84 KV um einen Absatz 4 wie oben beschrieben ergänzt wird.

2. Begründung

Das Initiativkomitee hat das Begehren auf der Unterschriftenliste wie folgt begründet.

«Gegen Bürokratie, Reglementierung und Papierkrieg: KMU sind von Bürokratie und Papierkrieg zu entlasten. Das stärkt die Wettbewerbsfähigkeit und schafft neue Arbeitsplätze. Weiter sollen neue, belastende Regulierungen von den KMU abgewendet werden. Die Beseitigung von bestehenden Belastungen will man zielstrebig angehen. Auch wird das Kürzel «KMU» als Sammelbegriff für kleinere und mittlere Unternehmen erstmals in der Kantonsverfassung verankert. Die Initiative will eine Verwaltung, die sich KMU-freundlich verhält, und festigt zudem ein verbindliches und andauerndes Vorgehen.»

«Auftrag an die Politik: Die Politik erhält einen klaren und unmissverständlichen Auftrag: Wir wollen im Kanton gute Rahmenbedingungen für KMU. Die Initiative verlangt von Regierung und Grosse Rat, dass sie sich dafür einsetzen, so beispielsweise auch gegenüber dem Bund und den Gemeinden. Heute werden KMU immer wieder mit neuen Vorschriften belastet, die viel Arbeit verursachen und dem wirtschaftlichen Erfolg in keiner Weise dienen. In wirtschaftlich schwierigen Zeiten wird der Ruf nach verstärkter Regulierung wach. Dies ist für KMU schädlich!»

3. Zustandekommen und weiteres Verfahren

Nach Ermittlung der Zahl der gültigen Unterschriften und Prüfung der weiteren formellen Voraussetzungen durch die Standeskanzlei gemäss Art. 61 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100) stellte die Regierung an ihrer Sitzung vom 29. Juni 2010 (Prot. Nr. 643) fest, dass die Initiative zustande gekommen ist. Die am 3. Dezember 2009 im Kantonsamtsblatt veröffentlichte Volksinitiative wurde am

8. Juni 2010 innert der gesetzlich vorgeschriebenen Jahresfrist eingereicht (Art. 60 Abs. 1 GPR) und überschritt mit 4389 gültigen Unterschriften das für eine Teilrevision der Kantonsverfassung erforderliche Quorum von 4000 Unterschriften (Art. 12 Abs. 1 KV).

Zustande gekommene Initiativbegehren unterbreitet die Regierung mit ihrer Botschaft innert eines Jahres seit der Einreichung (also bis spätestens zur Junisession 2011) dem Grossen Rat (Art. 68 GPR). Dem Grossen Rat steht gestützt auf Art. 15 Abs. 1 KV, wonach eine Volksinitiative innert zwei Jahren seit Einreichung dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist, ebenfalls ein Jahr für die Beratung der Initiative zur Verfügung; er kann die Frist um sechs Monate verlängern.

Der Grosse Rat kann einer ausformulierten Initiative zustimmen. Diese gilt dann als ein eigener, dem Referendum unterstehender Beschluss (Art. 69 Abs. 1 GPR). Handelt es sich um eine Initiative, mit welcher die Verfassung geändert werden soll, ist das Referendum obligatorisch (Art. 16 Abs. 1 KV). Der Grosse Rat kann eine solche Initiative auch mit oder ohne Gegenvorschlag ablehnen. In diesem Fall findet ebenfalls eine Volksabstimmung statt (Art. 69 Abs. 3 GPR). Eine Volksabstimmung findet schliesslich auch dann statt, wenn der Grosse Rat der Initiative zwar zustimmt, zu dieser aber auch noch einen Gegenvorschlag beschliesst (Art. 69 Abs. 2 GPR).

Die Volksinitiative enthält die Klausel, wonach ein Rückzug der Initiative durch Mehrheitsbeschluss des Initiativkomitees jederzeit möglich ist (Art. 62 GPR).

II. Gültigkeit der Initiative

1. Vorbemerkung

Aufgrund von Art. 14 Abs. 1 KV wird der Grosse Rat verpflichtet, die Rechtmässigkeit von Initiativen zu prüfen und diese gegebenenfalls für ungültig zu erklären. Diese Bestimmung vermittelt den Stimmberechtigten einen kantonalrechtlichen Anspruch, dass nur über rechtmässige Initiativen abgestimmt wird. Der Entscheid des Grossen Rates über die Ungültigkeit bzw. Gültigkeit einer Initiative kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (Art. 14. Abs. 3 KV). Dessen Entscheid ist wiederum beim Bundesgericht anfechtbar.

Die Ungültigkeitsgründe sind in Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 KV abschliessend aufgezählt. Die Volksinitiative hat demnach die Einheit der Form und der Materie zu wahren. Das Gebot der Einheit der Form verlangt einerseits, dass ein Begehren ausschliesslich in Form einer allgemeinen Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht wird. Mischformen sind unzulässig,

ausser das kantonale Recht sehe sie ausdrücklich vor, was für den Kanton Graubünden jedoch nicht zutrifft (Art. 13 KV).

Andererseits gilt das Gebot der Einheit der Form auch für die Unterscheidung von Verfassungs- und Gesetzesinitiativen. Ein Volksbegehren hat sich an eine dieser zwei Arten zu halten; Mischformen sind ebenfalls unzulässig. Gemäss dem Grundsatz der Einheit der Materie darf ein Initiativbegehren zudem nur eine Materie betreffen. Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen ein sachlicher Zusammenhang besteht. Dieser Grundsatz soll die richtige demokratische Willensbildung sicherstellen.

Weiter darf die Volksinitiative nicht in offensichtlichem Widerspruch zu übergeordnetem Recht stehen. Die Offensichtlichkeit zielt dabei nicht auf die Schwere des Verstosses gegen das übergeordnete Recht, sondern auf die Erkennbarkeit bzw. die Wahrscheinlichkeit eines solchen Verstosses. Eine Initiative ist somit nur ungültig, wenn kein (begründeter) Zweifel an ihrer Widerrechtlichkeit besteht. Im Zweifelsfall – und bei unbestrittener Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht – ist die Initiative gültig.

Schliesslich muss die Initiative durchführbar sein und auf Rückwirkungen verzichten, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar sind.

Ob die kantonale Volksinitiative gegen unnötige Bürokratie und Reglementierung den Gültigkeitsanforderungen entspricht, ist nachfolgend zu prüfen.

2. Konkrete Prüfung

Die Initiative ist in der gemäss Art. 13 Abs. 1 KV ausdrücklich vorgesehenen Form eines ausgearbeiteten Entwurfs zu einer Teilrevision der Kantonsverfassung gehalten. Sie enthält keine Elemente, die als allgemeine Anregung qualifiziert werden müssten. Beim vorliegenden Volksbegehren handelt es sich ohne weiteres ausschliesslich um eine Verfassungsinitiative. Zudem hat die Initiative lediglich eine Materie zum Gegenstand. Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen, um die Regelungsdichte und administrative Belastung für Unternehmen, insbesondere für die KMU, so gering wie möglich zu halten. Der Grundsatz der Einheit der Form und der Materie ist demzufolge gewahrt.

Das Anliegen der Initianten ist weder in tatsächlicher Hinsicht undurchführbar noch sieht es eine unzulässige Rückwirkung vor. Die Initiative erweist sich als bundesrechtskonform, indem der Bund und die Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeit für günstige Rahmenbedingungen für die private Wirtschaft sorgen (Art. 94 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BV; SR 101).

Die Prüfung aufgrund der dargelegten Kriterien ergibt, dass die vorliegende kantonale Volksinitiative gegen unnötige Bürokratie und Reglementierung gültig ist.

III. Beurteilung der Initiative

1. Ausgangslage und Vorgeschichte

Die 80er und 90er Jahre waren von einer intensiven Gesetzgebungstätigkeit geprägt. Dies hat zu einer Zunahme der Einschränkungen für die Wirtschaft geführt. Als Ursachen sind die Regulierungen von neuen Bereichen (Umwelt, Energie, MwSt. etc.), der Ausbau des Sozialstaates und die Angleichungen an internationale Normen und Vereinbarungen auszumachen. Die Beweggründe für den Erlass von neuen Regulierungen waren in erster Linie die steigenden Schutzbedürfnisse, die aufkommenden Umweltprobleme, die vermehrte Integration in den europäischen Binnenmarkt und vieles andere mehr. Die ökonomische Rationalität, die Fragen nach Nutzen und Kosten vieler Regulierungen und solche nach den Auswirkungen auf ökonomische Variablen wie Beschäftigung, Investitionen, Standortattraktivität und anderes standen bei der Einführung von neuen Regulierungen nicht im Vordergrund. Die damit ansteigende administrative Belastung wurde primär in marktwirtschaftlichen Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, also in den KMU, wahrgenommen. Im Kanton Graubünden arbeiten 87% der Beschäftigten in KMU.

Um die Regulierungskosten in den Griff zu bekommen, hat der Bundesrat verschiedene Massnahmen erlassen. Mit dem Bundesgesetz über die Aufhebung und die Vereinfachung von Bewilligungsverfahren wurde eine Reihe von Regulierungen entweder aufgehoben, falls sie unnötig geworden sind, oder die Verfahren und Zuständigkeiten vereinfacht. Daneben hat der Bundesrat weitere Massnahmen beschlossen, welche der administrativen Entlastungen der Wirtschaft und insbesondere der KMU dienen und zu besseren Regulierungen führen sollen. Unter diesen Massnahmen ist, neben vielen anderen, auch die Einführung einer systematischen Prüfung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Vorlagen des Bundes beschlossen worden. Sie besteht aus zwei Elementen: Erstens einer Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) und zweitens einem KMU-Verträglichkeitstest. Bei der RFA handelt es sich um eine Erfassung der Kosten und des Nutzens der einzelnen Regulierungen und ihrer Alternativen für die jeweils betroffenen Gruppen der Gesellschaft. Neben den Kosten/Nutzen-Überlegungen sind die Regulierungen ökonomisch zu begründen, die Wirkungen auf die Beschäftigung und andere ökonomische Grössen in die Abwägung einzube-

ziehen, mögliche kostengünstigere Alternativen aufzuspüren und denkbare Probleme im Vollzug so früh als möglich zu erfassen. Beim KMU-Verträglichkeitstest geht es vor allem um praktische Vollzugsaspekte, also um die Frage, wie reguliert werden soll. Die Ergebnisse der KMU-Verträglichkeitstests werden auch dem KMU-Forum des Bundes unterbreitet. Dabei werden die Ergebnisse des KMU-Verträglichkeitstests mit den Erfahrungen der Unternehmer in ihren Betrieben verglichen. Innerhalb des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO) wird ein Ressort «KMU-Politik» betrieben. Dieses stellt das Kompetenzzentrum für Fragen im Zusammenhang mit KMU dar. Es nimmt dabei drei Hauptaufgaben wahr, nämlich die Unterstützung der KMU-Finanzierung, den Abbau von administrativen Hürden sowie die Information der KMU und Unternehmensgründerinnen und -gründer.

2. Interkantonaler Vergleich

Gemäss einer Rechtsabklärung des Instituts für Föderalismus der Universität Freiburg nennen fast alle kantonalen Verfassungen als Ziel der Wirtschaftspolitik die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige und nachhaltige Wirtschaft (GR, AG, AR, BE, BL, BS, FR, GL, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, UR, VD, VS, ZH). In den Verfassungen der vier Kantone AG, BE, BL und ZH werden kleinere und mittlere Unternehmen explizit erwähnt. Im Kanton LU verlangt eine am 1. Januar 2010 in Kraft getretene Bestimmung im Gesetz über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik, dass der Kanton Massnahmen zur Entlastung der KMU von administrativem Aufwand trifft. Im Kanton SO ist zurzeit eine Verfassungsinitiative im gleichen Sinne wie die vorliegende im Kanton Graubünden pendent. In den Kantonen AI, GE, LU, SZ, TI und ZG wird die Wirtschaftspolitik in der Verfassung nicht ausdrücklich erwähnt. Spezifische Massnahmen zur Reduktion der Regelungsdichte und administrativen Belastung sind in den Gesetzgebungen der Kantone BL, AG und ZH erwähnt.

Der Kanton BS hat auf Grundlage seines KMU-Entlastungsgesetzes umfassende Regulierungsfolgetests durchgeführt. Im Kanton ZH ist seit 1. Januar 2011 ein Entlastungsgesetz in Kraft. Dieses schreibt unter anderem vor, dass für alle neuen Erlasse mit Wirkungen auf Unternehmen eine Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen ist. Zudem überprüft eine neunköpfige Kommission innerhalb von zwei Jahren das geltende Recht punktuell auf seine Übereinstimmung mit dem Entlastungsgesetz. Ebenfalls hat der Kanton AG in seinem im Jahr 2010 in Kraft getretenen Standortförderungsgesetz einige Massnahmen zur Entlastung von Unternehmen und Privatpersonen statuiert.

Weitere Kantone haben in den letzten Jahren Anstrengungen zur Reduktion der administrativen Belastung vorgenommen oder finden es gemäss einer Umfrage des SECO vom Mai 2010 als sinnvoll, wenn neue Regelungen einer systematischen Messung der Regulierungskosten unterzogen würden. Hingegen wird gemäss der gleichen Umfrage eine flächendeckende Messung der gesamten Gesetzgebung als wenig sinnvoll erachtet. Einerseits würde dies einen enormen administrativen Aufwand bei der Verwaltung auslösen, andererseits ist nur ein Teil der Gesetze tatsächlich KMU-relevant. So hat eine Untersuchung im Kanton BS ergeben, dass nur 6.5% aller kantonalen Erlasse KMU betreffen. Dieser Befund bestätigt sich auch in anderen Kantonen, indem das KMU-Forum des Kantons SG feststellt, dass nur wenige Neuerungen im kantonalen Recht KMU-relevant waren. Der Kantonsrat St. Gallen ist denn am 21. September 2010 auf eine Motion zur Ausarbeitung eines Entlastungsgesetzes nicht eingetreten.

3. Instrumente zur administrativen Entlastung im Kanton Graubünden

Im Kanton Graubünden fehlt bisher ein ausdrücklicher Verfassungsauftrag im Zusammenhang mit der administrativen Entlastung. Das Ziel der Initiative, nämlich die administrative Belastung für KMU möglichst gering zu halten, kann mit den bestehenden wirtschaftspolitischen Bestimmungen (Art. 84 KV) bereits abgedeckt werden. Folglich sind in der kantonalen Verwaltung Graubündens bereits Instrumente zur administrativen Entlastung analog denen des Bundes eingeführt worden.

Ein wichtiges Instrument, das vor über 14 Jahren (Dezember 1996) eingeführt wurde und über die Zielsetzung eines effizienten Verwaltungshandelns einen Beitrag zur administrativen Entlastung leistet, ist die Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR). Als erster Kanton der Schweiz hat Graubünden in den Jahren 1996–2000 ein umfassendes Projekt zur systematischen Bereinigung und Verbesserung seiner Gesetzgebung durchgeführt. Zur Sicherung eines effizienten Verwaltungshandelns und einer vernünftigen Rechtsanwendung sollte die Qualität der kantonalen Rechtsordnung als Grundlage für die Erfüllung der Staatsaufgaben optimiert werden. Im Rahmen einer «Entrümpelung» und «Optimierung» konnten vier Gesetze aufgehoben und 14 revidiert, 15 Grossratsverordnungen aufgehoben und zehn revidiert sowie 68 Regierungsverordnungen aufgehoben und 92 revidiert werden. Die VFRR-Grundsätze sind seither einzuhalten. Diesbezüglich wird im Rahmen der sogenannten formellen Vorprüfung jeder neue Gesetzes- bzw. Revisionsentwurf überprüft und zudem in der dazugehörigen Botschaft über die Einhaltung der Grundsätze in einem eigenen Abschnitt berichtet. Neuerdings läuft dieses

Verfahren unter dem Titel der «guten Gesetzgebung» (s. dazu weiter unten in diesem Kapitel).

Mit dem Ziel, administrative Entlastungen herbeizuführen, erfolgte im Dezember 2004 ein Vorstoss im Grossen Rat zur Einsetzung eines KMU-Gremiums. Die Umsetzung dieses Auftrags, bereits laufende Untersuchungen sowie der Entwicklungsschwerpunkt 19/12 im Jahresprogramm 2006 der Regierung führten dazu, dass verschiedene Massnahmen zur administrativen Entlastung der KMU eingeführt wurden, insbesondere die Pflicht zur Durchführung einer RFA bei neuen oder zu revidierenden kantonalen Erlassen, eines allfällig durchzuführenden KMU-Tests bei Gesetzesvorlagen mit besonderen Auswirkungen auf die KMU sowie die Installation eines Koordinationsgremiums für die KMU-Politik (KMU-Gremium). Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales koordiniert und überwacht dabei den Einsatz der Instrumente unter Beizug des im Oktober 2007 eingesetzten KMU-Gremiums, bestehend aus Vertretern des Gewerbeverbandes, der Handelskammer und des Arbeitgeberverbandes, der hotelleriesuisse Graubünden und der kantonalen Verwaltung. Das Gremium prüft neue oder bestehende Gesetze und Verordnungen sowie deren Vollzug auf administrative Hürden für KMU und unterbreitet wo nötig Verbesserungsvorschläge.

Im Jahr 2006 wurde einem Anliegen zur administrativen Entlastung der KMU mit der Abschaffung der Pflicht von Beherbergungsbetrieben zur Meldung sämtlicher gegen Entgelt beherbergten Personen Rechnung getragen. Ab 1. November 2006 sind Beherbergungsbetriebe lediglich verpflichtet, sicherzustellen, dass ausländische Gäste den Meldeschein ausfüllen. Zudem sind die Meldescheine nicht mehr der Polizei zu übermitteln, sondern nur noch während eines Jahres aufzubewahren. Im Weiteren wurde im Bereich des Gastgewerbes festgestellt, dass diverse Verfahren für die Betriebe (wie auch für die zuständigen Behörden) teilweise mit erheblichem Aufwand verbunden waren. Insbesondere das Verfahren für die Besteuerung der gebrannten Wasser wurde von den steuerpflichtigen KMU als störende administrative Belastung wahrgenommen. Dem wurde mit der am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Revision des Gastwirtschaftsgesetzes begegnet, womit das Verfahren zur Erhebung der Abgaben für die Besteuerung der gebrannten Wasser erheblich vereinfacht wurde.

Des Weiteren hat die Regierung den Entwicklungsschwerpunkt 29 mit dem Titel «Erneuerung und Erweiterung des Instrumentariums zur Sicherung der Qualität der kantonalen Rechtsetzung» in das Jahresprogramm 2011 aufgenommen. In der Folge hat sie mit Beschluss vom 16. November 2010 (Prot. 1070) neue, eingehend überarbeitete Richtlinien für die Rechtsetzung erlassen. In diesen werden die kantonalen Behörden erneut explizit verpflichtet, die RFA und den KMU-Test in das Rechtsetzungsverfahren zu integrieren. Zudem werden die Instrumente zur Einhaltung der VFRR-

Grundsätze erweitert. Namentlich werden künftig neue oder zu revidierende Erlasse auf die Einhaltung der «guten Gesetzgebung» mittels Checklisten und weiterer Hilfsmittel überprüft. Zu diesem Zweck sind nun in jedem Departement ein bis zwei Qualitätsverantwortliche ernannt worden, welche die Gesetzgebungen von Beginn des Rechtssetzungsverfahrens an begleiten. Diese Qualitätsverantwortlichen bilden daneben die neu eingesetzte Qualitätssicherungsgruppe, welche wichtige Fragen der Umsetzung der Qualitätssicherung behandelt. Auch neue Normkonzepte und Checklisten bzw. Prüfungsfragen wurden ausgearbeitet, Aufgaben und Zuständigkeiten neu formuliert und zugewiesen sowie ein Augenmerk auf die legistische Ausbildung gelegt.

Die Steuerverwaltung hat zusammen mit den anderen Steuerverwaltungen den gesamtschweizerischen neuen Lohnausweis eingeführt, der nach Berechnungen des SECO zu massiven Entlastungen der Arbeitgeber geführt hat. Für die juristischen Personen wurde eine Deklarationssoftware für die Steuererklärung eingeführt, während den Arbeitgebenden für die Quellensteuerabrechnung eine Deklarationssoftware zur Verfügung gestellt wird. Mit dem elektronischen Veranlagungsprogramm konnte der Informationsgehalt der Veranlagungsverfügungen, wie insbesondere die Abweichungsbelegungen oder die Steuerauscheidungen, wesentlich verbessert werden. Daneben vereinfacht der fortwährende Ausbau der Informationen auf der Homepage der Steuerverwaltung insbesondere im Bereich der Praxisfestlegungen oder der Steuerberechnungen die Arbeiten der KMU und deren Berater massiv. Schliesslich wird aufgrund der letzten Teilrevision des Steuergesetzes der Arbeitgeber in Zukunft die Quellensteuern mit dem Kanton abrechnen können. Die Abrechnung mit zahlreichen Gemeinden wird damit durch ein einheitliches Abrechnungsverfahren mit nur einem Ansprechpartner ersetzt. Das Ziel besteht darin, dass dieses Abrechnungsverfahren weitgehend automatisiert erfolgen kann, indem die Abrechnungen direkt aus der Lohnbuchhaltung der Arbeitgeber an die EDV-Lösung der Steuerverwaltung übermittelt werden können.

Ein weiteres Instrument, das ebenfalls zur administrativen Erleichterung beitragen kann, ist die periodische Aufgabenüberprüfung gemäss Art. 78 KV. Dabei überprüft die Staatsleitung systematisch die vom Kanton wahrgenommenen Aufgaben auf ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit und Finanzierbarkeit. In diesem Rahmen unterzog die Regierung im Jahr 2010 31 Aufgaben einer detaillierten Überprüfung aus einem Portfolio von 113 Aufgaben. Daraus resultierten 25 Aufträge der Regierung, wovon sieben möglicherweise in das Regierungsprogramm 2013–2016 aufgenommen werden.

Ferner ist derzeit zur Abwicklung geschäftlicher Prozesse zwischen der Verwaltung und den Unternehmen eine E-Government-Strategie in Umsetzung. Insbesondere ist bereits ein KMU-Internetportal in Betrieb. Ferner

konnte bei der Ansiedlung neuer Unternehmen die Koordination mit verschiedenen Dienststellen im Sinne des «One-Stop-Shop» verbessert werden (s. Entwicklungsschwerpunkt 4/17 im Jahresprogramm 2010). Die Bedürfnisse der ansiedlungswilligen Unternehmen konnten somit weitgehend abgedeckt werden. Auch in Zukunft gilt es, einer kompetenten und kundenfreundlichen Beratung von Ansiedlungsinteressierten und Investoren besondere Beachtung zu schenken, damit eine kontinuierliche Verbesserung erzielt werden kann. Daneben wurde im Gesetz über die Einwohnerregister (ERG; BR 171.200) per 1. Dezember 2010 im Rahmen der Registerharmonisierung die Grundlage für eine kantonale Datenplattform geschaffen, auf welche die Daten der kommunalen Einwohner- und Objektregister geliefert werden können. Mit einer solchen Plattform – deren Aufbau noch nicht beschlossen ist – wäre der Kanton in der Lage, für seine Dienststellen und Anstalten für gesetzliche Aufgaben harmonisierte Daten zur Verfügung zu stellen. Dies könnte teilweise auch eine Entlastung für KMU bewirken, zumal im Kanton ZH eine einheitliche Datendefinition und eine Weitergabe von einmal erhobenen Daten an weitere Stellen, die diese benötigen, als konkrete Massnahme zur Entlastung der KMU statuiert wurde. Schliesslich kann die eingeführte wirkungsorientierte Verwaltungsführung, wonach das Verwaltungshandeln dauernd auf seine Wirksamkeit zu prüfen ist, in gewissen Bereichen teils für KMU Entlastungen herbeiführen. Weitere Projekte im Zusammenhang mit elektronischem Behördenverkehr sind in Abklärung.

IV. Annahme der Initiative und Umsetzung

Wie im vorangehenden Kapitel aufgezeigt hat der Kanton Graubünden bereits viele Massnahmen beschlossen und umgesetzt, die das Ziel der Initiative abdecken. Der Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass der Kanton seine Aufgaben zur Entlastung der KMU wahrgenommen hat und ständig versucht, weitere Verbesserungen herbeizuführen. Die Massnahmen, welche die Kantone ZH, AG und BL in ihrer Gesetzgebung konkret ausformuliert haben, decken sich weitgehend mit den in unserem Kanton bestehenden, sich in Abklärung befindlichen und gesetzlich möglichen Instrumenten. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 84 KV würde ein klarer verfassungsmässiger Auftrag entstehen, auf Kantons- und Gemeindeebene eine Reduktion der Regelungsdichte sowie den Abbau der administrativen Belastung für die KMU anzustreben. Das bedeutet, dass die bereits beschlossenen, umgesetzten und geplanten Massnahmen sich direkt auf die Verfassung abstützen liessen, was befürwortet werden kann. Die Umsetzung der allfällig neuen Bestimmung würde darin erfolgen, dass die bisherigen Instrumente optimiert, intensiviert und soweit nötig ausgebaut würden und der Einsatz

neuer Instrumente zur administrativen Entlastung der KMU ständig evaluiert und geprüft würden. Zudem könnten die in Abklärung befindlichen Instrumente und Massnahmen beförderlich behandelt werden. Die Gemeinden werden durch den Wortlaut der Initiative, d.h. durch die allfällige Verfassungsänderung, auch beauftragt, Massnahmen zur Entlastung der KMU zu treffen, welche je nach Gemeindesituation ähnlich ausgestaltet sein können wie diejenigen des Kantons. Insofern ist die Regierung der Auffassung, dass sich dadurch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die Standortattraktivität des Kantons Graubünden weiter verbessern würden. Sie empfiehlt deshalb die Annahme der Volksinitiative.

V. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Mit der Annahme der Verfassungsinitiative entstehen keine direkten Kosten. Hingegen ist bei deren Umsetzung mit zusätzlichem Aufwand für den Kanton zu rechnen, sofern die Einführung von bereits geplanten Instrumenten beschleunigt zu behandeln ist und vor allem wenn weitere Instrumente einzuführen sind. Der Bedarf und die damit verbundenen Kosten können nicht abgeschätzt werden. Jedenfalls muss der anfallende Zusatzaufwand mit den bisherigen Personalressourcen bewältigt werden. Der Aufwand, welcher in den Gemeinden entstehen kann, ist aufgrund der heterogenen Situation nicht abschätzbar. Es ist allerdings nicht damit zu rechnen, dass die Gemeinden – wie der Kanton – zusätzliche Ressourcen bereitstellen müssen. Demgegenüber stehen die Einsparungen der KMU für die Beschaffung und Bereitstellung von Informationen sowie für die Umsetzung von einzuhaltenden Vorschriften. Insgesamt dürften somit die gesamtwirtschaftlichen Kosten sinken.

VI. Gegenvorschlag

Art. 15 Abs. 2 KV räumt dem Grossen Rat grundsätzlich die Möglichkeit ein, einer Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Vorliegend wird die Initiative, welche als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht wurde, zur Annahme empfohlen. Aufgrund dessen und auch im Lichte der weiteren Erörterungen unter Ziff. III oben ist von einem Gegenvorschlag abzusehen.

VII. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. Die kantonale Volksinitiative gegen unnötige Bürokratie und Reglementierung dem Volk zur Annahme zu empfehlen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Martin Schmid*

Der Kanzleidirektor: *Claudio Riesen*

Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG; BR 217.300)

Chur, den 1. März 2011

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft und den Entwurf zum Kantonalen Geoinformationsgesetz.

I. Ausgangslage

1. Bedeutung und Nutzung von Geoinformationen

Die Erhebung und Verbreitung von Geoinformationen auf elektronischem Wege haben in der Vergangenheit stark zugenommen. Satellitengestützte Anwendungen, namentlich in der Navigation, sind heute Standard. Aber auch Anwendungen wie Google Maps haben sich etabliert. Multimediale Informationsangebote – welche nebst Bild, Ton und Animation auch Karten beinhalten – sind im Alltag kaum mehr wegzudenken. Geodaten dienen aber nicht nur der Orientierung und Navigation. Dank Geodaten werden heute viele Besichtigungen vor Ort hinfällig, die benötigten Informationen sind am Arbeitsplatz einsehbar. Unser Wirken wird zunehmend mit Hilfe von Geodaten dokumentiert, es entstehen sogenannte Zeitreihen. Geodaten früherer Jahre sind einfach einzusehen und erweitern die Einsatzmöglichkeiten für viele Aufgabenbereiche. Die Suche und Visualisierung von Geodaten schaffen Transparenz für den Bürger und vereinfachen die Arbeit unter anderem von Planern, Ingenieuren, Architekten und Behörden.

Geoinformationen stellen demnach heute weltweit ein Wirtschaftsgut von grosser Bedeutung dar. Der grösste Teil der politischen und wirtschaftlichen Entscheide hat räumlichen Bezug. Geodaten sind somit wesentliche Grundlagen planerischen Handelns und werden in Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und im privaten Umfeld gebraucht. Daten mit räumlichem Bezug werden unter anderem beim Bund, bei den Kantonen und den Gemeinden erfasst und bearbeitet, wobei der grösste Teil der Daten wohl auf Stufe

Kanton und Gemeinde gehalten wird. Um diese Geodaten zu verwalten, sind geographische Informationssysteme (GIS) unerlässlich.

Um die Einsicht in Geodaten oder deren Übertragung zu ermöglichen, braucht es Geodienste. Diese elektronischen Dienste können über die Internettechnologie genutzt werden und auch Funktionen wie z.B. die Analyse von Geodaten beinhalten. Geodienste von unterschiedlichen Themen lassen sich einfach kombinieren, so dass die gewünschten Informationen einfach und bequem abgerufen werden können.

2. Entwicklung der kantonalen geographischen Informationssysteme

In Graubünden hat man bereits früh die Bedeutung von Geodaten erkannt und rechtzeitig für einen koordinierten Aufbau eines GIS in der Verwaltung gesorgt. Rasch wurde klar, dass das GIS für eine Vielzahl der kantonalen Dienststellen zu einem unentbehrlichen Arbeitsinstrument werden würde und deshalb eine optimale Lösung anzustreben sei.

Mit Beschluss Nr. 1195 vom 11. Mai 1987 hat die Regierung eine erste verwaltungsinterne Arbeitsgruppe beauftragt, die Einführung eines EDV-Systems für die Beschaffung, Nachführung und Verwaltung von raumbezogenen Daten zu prüfen und ein Konzept zu erarbeiten. Basis dieser Konzeptarbeit bildete eine vom Kanton in Auftrag gegebene «Konzeptstudie für ein Geographisches Informationssystem des Kantons Graubünden», erstellt durch das Geographische Institut der Universität Zürich (Prof. Dr. K. E. Brassel und Mitarbeiter). Im Konzept hat die Arbeitsgruppe aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben der verschiedenen Dienststellen den Aufbau eines verwaltungsinternen GIS mit einem GIS-Zentrum und dezentralen Arbeitsstationen vorgeschlagen. So sollte vermieden werden, dass einzelne Dienststellen Sonderlösungen verfolgen würden.

Im Konzept wurden folgende Anträge gestellt:

- Schaffung eines GIS-Zentrums beim damaligen Meliorations- und Vermessungsamt (heute Amt für Landwirtschaft und Geoinformation) und personelle Besetzung mit einem GIS-Spezialisten.
- Fachliche Unterstellung des GIS-Zentrums einem interdepartementalen Aufsichtsorgan (heute GIS-Kommission).
- Aufbau von dezentralen Arbeitsstationen bei den Dienststellen, sobald das Bedürfnis nachgewiesen werden kann.

Zudem wurde im Konzept die Zusammensetzung des Aufsichtsorgans festgelegt sowie deren Aufgaben und jene des GIS-Zentrums umschrieben. Ebenfalls wurden die Grundsätze der Datenhaltung formuliert.

Mit Beschluss Nr. 643 vom 5. März 1991 genehmigte die Regierung das Konzept. Damit war das GIS der kantonalen Verwaltung geboren. Im Jahre 1992 konnte dann das GIS-Zentrum mit der neuen Bezeichnung GIS-Zentrale den Betrieb aufnehmen.

Die folgenden Jahre waren geprägt durch den Aufbau der Infrastruktur und der internen Organisation.

Im Jahre 1997 setzte das damalige Departement des Innern und der Volkswirtschaft eine Arbeitsgruppe «Rauminformationssystem Graubünden (RIS)» mit den Zielsetzungen ein, für alle interessierten Berechtigten auf sämtliche irgendwo erhobenen räumlichen Daten über das gesamte Kantonsgebiet einen direkten Zugriff zu ermöglichen (Online-Zugriff). Es wurde eine Datenbank mit absolut einheitlichen, langlebigen Strukturen für Geodaten gefordert. Dies war wohl der erste Schritt zu einer zentralen Geodatendrehzscheibe und zeugt von der innovativen Haltung der damaligen Entscheidungsträger.

Der von der Arbeitsgruppe erarbeitete Bericht zu einem Rauminformationssystem Graubünden (RIS-GR) wurde am 24. September 1997 fertiggestellt. Er enthielt folgende wesentlichen Ergebnisse:

- Die allgemeine und multifunktionelle Nutzbarkeit der räumlichen Daten ist grundsätzlich erwünscht.
- Das Treffen von Vereinbarungen über Zielrichtungen, Verfahren, Abläufe und organisatorische Aspekte der Datenerhebung, Verwaltung und Weitergabe zur Steigerung der Effizienz der räumlichen Datenverarbeitung ist die wichtigste Massnahme für den Aufbau eines Rauminformationssystems Graubünden.
- Die Vereinheitlichung der Datenbanken, -strukturen und -modelle bildet eine wichtige Voraussetzung für einen reibungslosen Datenaustausch und eine spätere Vernetzung.
- Der Zusammenschluss oder die Zusammenlegung von Komponenten der Infrastruktur sowie der Aufbau eines Online-Zugriffs auf sämtliche irgendwo erhobenen öffentlichen räumlichen Daten sind in der momentanen politischen, wirtschaftlichen und technischen Situation noch nicht reif, stellen aber durchaus mögliche Ziele dar.
- Ein kleines, aus Vertretern verschiedener Institutionen bestehendes, handlungsfähiges Gremium wurde als geeignetste Trägerschaft für den Aufbau eines Rauminformationssystems Graubünden betrachtet.

Mit Beschluss Nr. 2440 vom 9. Dezember 1997 hat die Regierung den Bericht zur Kenntnis genommen und zur Förderung der Zusammenarbeit und Erhöhung der Kommunikation im RIS-GR eine ständige Kommission mit Vertretern der Gemeinden, der Werke und des Kantons eingesetzt. In einer ersten Phase hatte sich die Kommission mit der Information und Koordina-

tion, dem Aufbau eines umfassenden Datenkatalogs, der Einrichtung einer Auskunftsstelle und der Standardisierung zu befassen.

Im Jahre 1999, also nach einigen Jahren Erfahrung mit dem verwaltungsinternen GIS, hat die Regierung festgestellt, dass als Folge der breiten Nutzung des GIS in der Verwaltung eine bessere Koordination notwendig sei.

Folgende wichtigen Beschlüsse wurden gefasst:

- Alle Dienststellen, die räumliche Informationen erheben, haben die Integration derselben in das kantonale GIS anzustreben.
- Anträge an die Regierung im Zusammenhang mit der Erfassung oder Nutzung von räumlichen Informationen sind mit einem Mitbericht der GIS-Kommission einzureichen.
- Die GIS-Kommission hat die laufenden und geplanten GIS-Projekte in einem Synthesebericht der Regierung zur Kenntnis zu bringen. Die Ziele, die Massnahmen, der erwartete Nutzen und die erwartete Wirkung sowie die Verknüpfung der einzelnen GIS-Projekte untereinander oder mit anderen Projekten sind aufzuzeigen.

In den nächsten zwei Jahren wurde einerseits der GIS-Bericht 2000 zuhanden der Regierung erstellt, von dieser jedoch wegen fehlender Aussagen zur Strategie, Technologie und Organisation zurückgewiesen. Ein Antrag der GIS-Zentrale für einen Kredit von rund 2.18 Mio. Franken für den Ausbau der veralteten GIS-Infrastruktur mit dem Titel Neue GIS-Software-Strategie (NGISSS) wurde ebenfalls zurückgestellt. Zudem wurde von Seiten der Privatwirtschaft Kritik laut, dass mit dem verwaltungsinternen GIS eine Konkurrenzsituation aufgebaut werde und dass eine klare Strategie des Kantons fehle. Auch der Bericht der GPK 2000/2001 kritisierte die Entscheidungskompetenz innerhalb der Verwaltung und reklamierte, dass ein Konzept für das GIS fehle. In dieser Zeit wurde durch die Informatik-Kommission auch die organisatorische Eingliederung der GIS-Zentrale untersucht mit dem Ergebnis, dass der Rechnerbetrieb beim Amt für Informatik anzugliedern sei, die GIS-Zentrale jedoch beim damaligen Meliorations- und Vermessungsamt verbleiben solle.

Im Oktober 2001 wurde die Regierung von einer privaten Initiativgruppe eingeladen, sämtliche im Kanton verfügbaren Geodaten auf einer gemischtwirtschaftlichen Basis den interessierten Kreisen zugänglich zu machen. Diese Forderung war der Anstoss für die intensiven Diskussionen und Abklärungen der folgenden Jahre zur Realisierung einer Geodatendreh Scheibe Graubünden.

Mit Verfügung vom 16. Januar 2002 (DIV 01/02) hat das damalige Departement des Innern und der Volkswirtschaft eine Arbeitsgruppe beauftragt, im Bereiche des Geografischen Informationssystems des Kantons

Graubünden (GIS-GR) einen Bericht zu erarbeiten, der insbesondere über die künftige Strategie und die Kosten des GIS-GR Auskunft geben soll und ein Konzept enthält, wer welche Daten in welchem Detaillierungsgrad im GIS zu erfassen hat und in welcher Form diese Dritten allenfalls zugänglich gemacht werden sollen. Angesprochen werden sollen in diesem Bericht auch die Auswirkungen des GIS auf die Privatwirtschaft durch das Verfügbarmachen der bereits vorhandenen Daten. Ansatzweise soll der Bericht auch Ausführungen und Varianten über die Unternehmensform oder die Einbindung der GIS-Zentrale (Kantonale Organisation, Gemischtwirtschaftliche Unternehmung etc.) und Vorschläge für eine weitere Beurteilung dieses Problemkreises enthalten. Schlussendlich sollte der Bericht auch dazu führen, dass die dringende Anpassung der technischen Basis des Geographischen Informationssystems Graubünden an den Stand der Technik, welche wesentlich zur optimalen Nutzung und Bewirtschaftung der bereits vorhandenen räumlichen Informationen beitragen soll (Projekt NGISSS), möglich wird.

Der «Bericht zur heutigen Lage und künftigen Ausrichtung» des Geographischen Informationssystems des Kantons Graubünden wurde von der Regierung mit Beschluss Nr. 964 vom 1. Juli 2002 zur Kenntnis genommen.

Folgende wesentlichen Beschlüsse wurden gefasst:

- Die internen GIS-Vorhaben sind künftig durch die GIS-Kommission zu priorisieren.
- Im damaligen Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung wird neu das GIS-Kompetenzzentrum gebildet, in welchem alle zentral zu lösenden Aufgaben und zu leistenden Dienste der Verwaltung in einer funktionalen Einheit zusammengefasst wurden.
- Auflösung der RIS-Kommission.
- Genehmigung des Projekts NGISSS mit einem Budget von 2.1 Mio. Franken.
- Einsetzen einer Arbeitsgruppe, welche in Zusammenarbeit mit der GIS-Kommission ein Konzept für die Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung mit ausgewählten, interessierten Dritten (Gemeinden, öffentlich-rechtliche Betriebe und Private) erarbeitet. Dieses Konzept soll so ausgestaltet sein, dass es als Vorläufer für eine gemischtwirtschaftliche Lösung dient. Zudem seien in Zusammenarbeit mit der GIS-Kommission alle notwendigen Entscheidungsgrundlagen (inkl. Kostenfolge für eine gemischtwirtschaftliche Lösung) für eine nächste Strategiegeneration zuhanden der Regierung zu erarbeiten. Gleichzeitig sei auch das Anliegen «Aufbau eines kantonsweiten und flächendeckenden GEODatenpools» zu berücksichtigen.

3. Gründung der Geodatendrehscheibe

Zur weiteren Entwicklung des GIS in Graubünden wurde von einer gemischtwirtschaftlich zusammengesetzten Arbeitsgruppe am 23. April 2004 der Bericht zur Prüfung der «Dosierte Öffnung» des GIS der kantonalen Verwaltung erstellt. Es wurden verschiedene Varianten geprüft und bewertet. Aufgrund der Lösungsbewertung und einer umfassenden Befragung von Interessengruppen hat die Arbeitsgruppe die Realisierung einer zentralen Geodatendrehscheibe empfohlen. Die Realisierung solle durch die Privatwirtschaft erfolgen und die kantonale Verwaltung nach Möglichkeit die internen Daten auf der Geodatendrehscheibe zur Verfügung stellen.

Die Regierung hat den Bericht «Dosierte Öffnung» mit Beschluss Nr. 700 vom 11. Mai 2004 zur Kenntnis genommen. Im Weiteren wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Die zur Umsetzung empfohlene Variante «zentrale Geodatendrehscheibe» wird unterstützt. Die Regierung erachtet den Aufbau einer zentralen Geodatendrehscheibe grundsätzlich als eine Aufgabe der Privatwirtschaft.
- Die Geodaten des Kantons Graubünden werden unter Vorbehalt der technischen und rechtlichen sowie der finanziellen Möglichkeiten auf einer zentralen Geodatendrehscheibe zur Verfügung gestellt.
- Die Vereine Ingenieur-Geometer Graubünden (IGGR) und Bündner Planerkreis (BPK) werden aufgefordert, zusammen mit weiteren Partnern einen konkreten Vorschlag zur Realisierung einer zentralen Geodatendrehscheibe auszuarbeiten.
- Falls eine zentrale Geodatendrehscheibe privatwirtschaftlich nicht realisiert werden kann, ist von der GIS-Kommission angesichts des zu erwartenden volkswirtschaftlichen Nutzens zu prüfen, ob der Kanton selbst eine minimale Geodatendrehscheibe aufbauen soll.

Die beiden Berufsverbände Ingenieur-Geometer Graubünden (IGGR) und der Bündner Planerkreis (BPK) haben umgehend eine Projektgruppe «Kernteam Geodatendrehscheibe GR» mit der Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie für die Realisierung einer zentralen Geodatendrehscheibe im Kanton Graubünden beauftragt. Zum Kernteam gehörten auch Vertreter der kantonalen Verwaltung. Im Bericht zur Machbarkeit vom 8. Dezember 2005 kommt die Kerngruppe zum Schluss, dass eine zentrale Geodatendrehscheibe durch eine gemischtwirtschaftliche Trägerschaft mit den Partnern IGGR, BPK und Kanton vorzuschlagen sei. Diese Trägerschaft erlaube eine rasche Realisierung mit schlanken Strukturen und Entscheidungsprozessen. Nebst einem grossen technischen Know-how seien die Partner auch Halter von grossen Mengen an Geodaten.

Die Machbarkeitsstudie wurde am 24. Januar 2006 der Regierung zugestellt. Als Trägerschaft wurde eine Aktiengesellschaft unter Beteiligung der IGGR, des BPK und des Kantons Graubünden vorgeschlagen, welche unter dem Namen «Geodatendreh Scheibe Graubünden AG» umgehend zu gründen sei.

Mit Beschluss Nr. 567 vom 16. Mai 2006 hat die Regierung die Machbarkeitsstudie zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wurde der Statutenentwurf der Geodatendreh Scheibe Graubünden AG genehmigt und ein Kredit von Fr. 34000.00 für die Beteiligung zu einem Drittel am Aktienkapital gesprochen. Als Vertreter des Kantons im Verwaltungsrat wurde der Leiter des Amtes für Landwirtschaft und Geoinformation delegiert.

Am 30. Januar 2007 wurde die Geodatendreh Scheibe Graubünden unter dem Namen «GeoGR AG» mit einem Aktienkapital von Fr. 102000.00 gegründet. Der Aufbau der Infrastruktur konnte dank des Verzichts der Bündner Gemeinden auf ihr Guthaben von gesamthaft rund Fr. 600000.00 aus einem Datenlieferungsvertrag an die Swisscom AG grösstenteils finanziert werden. Ende März 2008 konnte die GeoGR AG (www.geogr.ch) den produktiven Betrieb starten. Seit der Inbetriebnahme wurden die Dienstleistungen und das Datenangebot ständig ausgebaut. Heute sind die wesentlichen Geodaten für jedermann bei der GeoGR AG einsehbar und können auch in der Regel online bezogen werden. Der Aufwand der GeoGR AG wird hauptsächlich von einigen wenigen Grosskunden finanziert.

Die ersten Erfahrungen mit der GeoGR AG haben gezeigt, dass vor allem das Zusammenführen der diversen Geodaten bei einer zentralen Stelle mit einigen Schwierigkeiten verbunden ist. Aber auch die Finanzierung des Betriebs muss für die Zukunft gesichert werden. So sind die wenigen Grosskunden nicht mehr bereit, alleine den Betrieb zu finanzieren.

Nebst den Aktivitäten zum Aufbau einer zentralen Geodatendreh Scheibe wurde auch das verwaltungsinterne GIS im Rahmen des Projekts NGISSS den heutigen Anforderungen angepasst. Mehr als zwanzig Dienststellen nutzen heute das GIS intensiv als Arbeitsinstrument. Der eingeschlagene Weg mit dem GIS-Kompetenzzentrum und den dezentralen Arbeitsstationen in den Dienststellen hat sich bewährt. Mit einer schlanken Organisation verfügt die Verwaltung heute über ein modernes und effizientes GIS.

4. Heutige Situation der Geodateninfrastruktur

Bezüglich der Veröffentlichung und Abgabe von Geodaten auf elektronischem Wege besteht heute eine gewachsene Infrastruktur. So betreibt auf kantonaler Ebene die GeoGR AG eine Geodatendreh Scheibe, welche die Geodaten den Interessierten ausserhalb der Verwaltung zugänglich macht.

Hauptsächlich gefragt sind die Daten aus den Bereichen amtliche Vermessung, Nutzungsplanung, Richtplanung, Natur und Umwelt, Wald und Wild. Neben der Visualisierung bietet die GeoGR AG auch einen online Datenbezug an. Auf kommunaler und überkommunaler Ebene finden sich ebenfalls solche Geodatendreh scheiben (z.B. LIS Davos, GIS Stadt Chur, GIS Oberengadin). Auf den Geodatendreh scheiben können unterschiedliche Daten abgerufen werden. Die kommunalen und überkommunalen Geodatendreh scheiben bieten den Gemeinden etwa die Möglichkeit, auch Geodatensätze von kommunalem Interesse zu veröffentlichen (z.B. Werkleitungskataster, Baumkataster, Standorte von Robidogs, Sammelcontainern oder Wegweisern). Der automatisierte Datendownload wird in der Regel nicht angeboten.

Der Kanton selbst betreibt seit über 20 Jahren das GIS-Kompetenzzentrum, welches dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation angegliedert ist. Es stellt die zentrale Infrastruktur bereit und betreibt diese, damit die von der kantonalen Verwaltung erhobenen Daten durch die zuständigen Dienststellen bearbeitet und bereitgestellt werden können.

5. Amtliche Vermessung

Mit der Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Jahre 1912 wurde auch die Einführung des Grundbuches beschlossen. Damit wurden Grundbuchvermessungen als Bestandteil des Grundbuches zur Bundesaufgabe, wobei deren Durchführung den Kantonen übertragen wurde. Im Kanton Graubünden wurden die Grundbuchvermessungen bis 1970 nach der grafischen Methode ausgeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt war infolge der knappen Bundes- und Kantonsfinanzen weniger als ein Drittel der Kantonsfläche vermessen.

Der Einsatz neuer Messmethoden sowie die elektronische Datenverarbeitung in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts erlaubten eine Rationalisierung der Vermessungsarbeiten. Mit der Inkraftsetzung der bundesrätlichen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) im Jahr 1994 begann die Phase der Katastererneuerungen und der Ablösung der konventionellen analogen Pläne durch vollständig digitale Vermessungsdaten, die nun auch als Referenzdaten für geografische Informationssysteme dienen. Auf das Projekt «AV93 Subito» über die Baugebiete folgte im Jahr 2001 das Projekt «LWN/AV», eine Kombination der Erneuerung der amtlichen Vermessung mit der Bereinigung der landwirtschaftlichen Nutzflächen über die Landwirtschaftsgebiete in 113 Gemeinden.

Bis heute sind die Erstvermessungen über 89% der Kantonsfläche abgeschlossen. Ausstehend sind noch einige Vermarkungen und Vermessungen sowie diverse Erneuerungen über unproduktive Gebiete und Sömmerungs-

gebiete. In Arbeit befinden sich zudem verschiedene Vermessungen in Kombination mit Güterzusammenlegungsverfahren.

Zur Qualitäts- und Werterhaltung der amtlichen Vermessung bedarf es der Nachführung der Daten aufgrund der veränderten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse. Gemäss Bundesrecht unterliegen sämtliche Bestandteile der amtlichen Vermessung der Nachführungspflicht.

II. Rechtliche Grundlagen

1. Bundesrecht

1.1 Anforderungen an Geobasisdaten des Bundesrechts

Am 1. Juli 2008 beziehungsweise am 1. Oktober 2009 wurde das Bundesgesetz über Geoinformation (GeoIG; SR 510.62) in Kraft gesetzt. Dieses Gesetz gilt für alle Geobasisdaten des Bundesrechts. Geobasisdaten sind Geodaten, die auf einem rechtsetzenden Erlass des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde beruhen. Anhang 1 der Geoinformationsverordnung (GeoIV; SR 510.620) enthält einen Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts. Beispiele für solche Geobasisdaten des Bundesrechts sind die Daten der amtlichen Vermessung, die Inventare nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz, die Fuss- und Wanderwegnetze oder der Rebbaukataster. Zuständig für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung dieser Geobasisdaten des Bundesrechts können sowohl der Bund aber auch die Kantone oder Gemeinden sein. Damit wirkt sich das GeoIG überall dort auf die Kantone und Gemeinden aus, wo diese für die Datenerhebung, Nachführung und Verwaltung von Geobasisdaten des Bundesrechts zuständig sind.

Die Bundesgesetzgebung über Geoinformation stellt für alle Geobasisdaten des Bundesrechts qualitative und technische Anforderungen auf. Sie enthält ferner Bestimmungen über den Zugang und die Nutzung sowie zur Gewährleistung der Verfügbarkeit. Zentral ist vor allem, dass die Geobasisdaten des Bundesrechts gemäss Art. 10 GeoIG öffentlich zugänglich sind und von jeder Person genutzt werden können, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Die Geobasisdaten sind dabei mittels Darstellungs- und Downloaddiensten zugänglich zu machen (Art. 34 Abs. 1 GeoIV). Das bedeutet nun nichts anderes, als dass die Kantone verpflichtet sind, die von ihnen gehaltenen Geobasisdaten auf entsprechenden Plattformen elektronisch zugänglich zu machen, die Daten zu historisieren und archivieren sowie die übrigen Anforderungen des Bundesrechts zu erfüllen.

1.2 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Das Bundesrecht verlangt neu von den Kantonen auch die Führung eines Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (Art. 16–18 GeoIG sowie Art. 34 Abs. 2 lit. b GeoIG). In diesen Kataster sind mindestens alle vom Bund bezeichneten Geobasisdaten aufzunehmen, welche die Rechte der Grundeigentümer einschränken.

1.3 Amtliche Vermessung

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist der neue Artikel 75a in die Bundesverfassung aufgenommen worden. Darin wird in Absatz 1 die Landesvermessung als ausschliessliche Bundessache und in Absatz 2 die amtliche Vermessung (AV) als Verbundaufgabe von Bund und Kantonen erklärt. Wie bisher ist der Bund für die strategische Ausrichtung und die Oberaufsicht der AV zuständig, während den Kantonen die Durchführung obliegt. Zudem legt der Bund den Inhalt, das Datenmodell und den Detaillierungsgrad der Informationen fest, die für die ganze Schweiz einheitlich erhoben werden müssen.

Das GeoIG setzt verbindliche bundesrechtliche Vorgaben für die AV fest und gilt in diesem Bereich als Fachgesetz (Spezialgesetz). Mit der Inkraftsetzung des GeoIG ergeben sich gegenüber heutiger Praxis keine wesentlichen Änderungen in der Durchführung der AV.

2. Kantonales Recht

Der Kanton Graubünden verfügt über keine umfassende Geoinformationsgesetzgebung wie der Bund. Nennenswerte Regelungen bestehen lediglich bezüglich der amtlichen Vermessung (vgl. grossrätliche Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden; KVVAV; BR 217.250 sowie Verordnung über die Gebühren für den Bezug von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung; GKVAV; BR 217.260). Ansätze zur digitalen Erstellung und Bewirtschaftung von Planungsmitteln sowie zum Austausch der Daten zwischen Planungsträgern und kantonalen Dienststellen finden sich zudem im Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100).

III. Handlungsbedarf

1. Anpassungen ans Bundesrecht

Das geltende kantonale Recht soll mit der vorliegenden Revision an die neuen Vorgaben des Bundesrechts angepasst werden. Insbesondere sind Ausführungsbestimmungen zum Bundesrecht zu erlassen und die Kompetenzen von Kanton und Gemeinden festzulegen. Dies hat nicht nur wie bisher für die Daten der amtlichen Vermessung zu erfolgen, sondern für sämtliche Geobasisdaten des Bundesrechts. Ferner sind auch die notwendigen Ausführungsbestimmungen zum Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zu erlassen.

2. Anpassungen an die Kantonsverfassung

Gemäss Art. 103 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; BR 110.100) blieb die grossrätliche Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden (BR 217.250) auch nach Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung weiter anwendbar. Die Anpassung des kantonalen Rechts an das Bundesrecht bedeutet allerdings auch eine Änderung der bestehenden grossrätlichen Verordnung. Sie ist daher gesamthaft zu prüfen. Wichtige Bestimmungen sind dabei in das Gesetz zu überführen. Somit sind insbesondere die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die Übernahme der Kosten sowie die Grundzüge des Verfahrens in den vorliegenden Gesetzesentwurf aufzunehmen.

3. Regelung für die kantonalen Geodaten

Da die Bundesgesetzgebung nur Bestimmungen für die Geobasisdaten des Bundesrechts enthält, soll mit dem vorliegenden Gesetz auch eine Grundlage für die kantonalen Geobasisdaten bzw. übrigen Geodaten geschaffen werden. Soweit möglich und sinnvoll orientiert sich der Kanton dabei an der Bundesgesetzgebung.

4. Strukturen

Mit der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs wurden auch die bisherigen Strukturen bezüglich der Veröffentlichung von Geodaten überprüft. Da der Bundesgesetzgeber vorschreibt, dass seine Geobasisdaten elektro-

nisch mittels eines Viewer-Dienstes, eines Download-Dienstes sowie weiterer Dienste zugänglich gemacht werden müssen, stellt sich die Frage, wer im Kanton Graubünden diese Aufgabe übernehmen soll und Daten elektronisch zugänglich machen darf beziehungsweise ob die bisher gewachsene Struktur beibehalten werden soll oder abgeändert werden muss.

5. Neuordnung der Gebühren

Bisher war nur die Gebührenerhebung betreffend den Bezug von Daten der amtlichen Vermessung geregelt. Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Gebührenerhebung auch für die weiteren Geodaten (Geobasisdaten des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie übrige kantonale Geodaten) geregelt werden. Damit verbunden ist auch die Regelung der Nutzung und Zulässigkeit der Weitergabe der Geodaten.

6. Einführung eines Leitungskatasters

Mit dem vorliegenden Gesetzgebungsverfahren soll zudem geprüft werden, ob und in welcher Weise ein Leitungskataster eingeführt werden und wer diese Aufgabe wahrnehmen soll. Bereits heute kennen viele Gemeinden im Kanton Graubünden einen solchen Leitungskataster und auch in anderen Kantonen (z.B. ZH, BL) existieren solche Kataster beziehungsweise befinden sich solche Kataster im Aufbau. Der Nutzen eines solchen Katasters wäre insbesondere für die Bauwirtschaft, aber auch für die Privaten, die Gemeinden und den Kanton enorm. Allerdings ist der Aufbau eines solchen Katasters sehr aufwendig und muss über viele Jahre erfolgen. Unbestritten ist, dass die meisten Daten eines Leitungskatasters auf kommunaler Ebene zu erfassen sind. In den Bereichen Energie und Kommunikation sind aber auch Unternehmen tätig, deren Netze deutlich grössere Gebiete abdecken.

7. Einführung eines ÖREB

Das GeoIG verlangt in Art. 16–18 die Einführung eines Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB). Dieser Kataster soll in elektronischer Form allen Interessierten zugänglich gemacht werden. Gemäss Art. 17 der ÖREBKV (SR 510.622.4) hat der Kanton die Organisation des Katasters zu regeln, die verantwortliche Stelle zu bezeichnen und den zentralen Zugang zu regeln.

8. Amtliche Vermessung – Aufgabenteilung und Finanzierung

Im geltenden Recht wird der Kantonsbeitrag an die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Restkosten nach Massgabe der Finanzkraft der Gemeinden berechnet. Da diese Beitragsabstufung in der amtlichen Vermessung nur noch marginale Auswirkungen hat, sollen im vorliegenden Entwurf die Hauptziele der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (NFA) umgesetzt werden. Das bedeutet, dass die Gemeinden fortan für die Grenzfeststellung, die Vermarkung, die Ersterhebung und die laufende Nachführung zuständig sein sollen. Demgegenüber soll der Kanton für die in Zukunft wesentlichen Aufgaben der Erneuerung, der periodischen Nachführung, der Erhebung von Gebäudeadressen sowie der Zweitvermessungen infolge Güterzusammenlegungen verantwortlich sein. Nebst dieser klaren Aufgabenteilung wird weiter auch die Finanzierung der Arbeiten geregelt. Für Grenzfeststellungen und Vermarkungen wird der Kanton keine Beiträge mehr leisten. Diese Arbeiten sind jedoch kantonsweit praktisch abgeschlossen, so dass die Belastung der Gemeinden vernachlässigt werden kann. Für Ersterhebungen beträgt der Kantonsanteil an die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Restkosten neu 60%. Obwohl die eigentlichen Ersterhebungen (Neuvermessungen) im Kanton mit wenigen Ausnahmen ebenfalls abgeschlossen sind, ist diese Mitfinanzierung von Bund, Kanton und Gemeinde zwingend. So sind vom Bund künftig neue Projekte zu erwarten, welche als Ersterhebungen taxiert werden und nur realisiert werden können, wenn alle drei Ebenen die Finanzierung mittragen. Bezüglich der Erneuerung der Vermessungswerke, der Erhebung der Gebäudeadressen sowie der Zweitvermessungen infolge Güterzusammenlegungen haben interne Berechnungen ergeben, dass diese Zuweisung von Aufgaben in die alleinige Zuständigkeit des Kantons in den nächsten fünf bis acht Jahren zu jährlichen Mehrkosten von maximal Fr. 200'000.– führen wird. Mit Blick auf die Bedeutung dieser laufenden Projekte und im Interesse eines raschen Abschlusses ist dieser Mehraufwand zulasten des Kantons vertretbar.

IV. Vernehmlassungsverfahren

1. Ausgestaltung und Rücklauf

Unter der Leitung des Departementes für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) sowie des Amtes für Landwirtschaft und Geoinformation wurden drei Arbeitsgruppen gebildet und mit der Ausarbeitung des Vernehmlassungsentwurfs betraut. In den Arbeitsgruppen waren Geometer, Planer, Betreiber von Geodatendreh scheiben sowie Vertreter einzelner Ämter vertreten. Mit Beschluss Nr. 648 vom 6. Juli 2010 hat die Regierung vom Entwurf für ein kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG) Kenntnis genommen und das DVS mit der Durchführung der Vernehmlassung beauftragt. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden sämtliche Gemeinden, Regionen, politischen Parteien, kantonalen Gerichte, ausgewählte Verbände, Organisationen und Vereine mit einem Bezug zur Geoinformation sowie die kantonalen Departemente. Der Vernehmlassungsentwurf wurde mit den dazu gehörigen Erläuterungen auf der Homepage des DVS der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Vernehmlassung dauerte vom 15. Juli bis 15. Oktober 2010.

Während der Vernehmlassungsfrist sind gesamthaft 44 Stellungnahmen eingegangen, nämlich von 16 Gemeinden, zwei Regionen, vier politischen Parteien, drei Unternehmen, acht Verbänden, einem Kreisamt und 10 kantonalen Stellen.

2. Generelle Beurteilung der Vorlage

Der vorliegende Entwurf wurde dem Grundsatz nach von der überwiegenden Mehrheit der Vernehmlassenden begrüsst. Lediglich eine Gemeinde lehnte den Vernehmlassungsentwurf ab. Die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Beibehaltung der kommunalen und überkommunalen Geodatendreh scheiben wurde mehrheitlich begrüsst. Ferner sprachen sich in etwa die Hälfte der Vernehmlassenden für die Erhebung einer Gebühr für die Abgabe von Geodaten aus während sich die andere Hälfte dagegen aussprach. Bezüglich der vorgeschlagenen Bestimmungen über den Werkleitungskataster wurde mehrheitlich die Führung eines solchen auf kommunaler Ebene befürwortet.

3. Berücksichtigung einzelner Anliegen

Dem Antrag auf Angleichung des Zweckartikels an Art. 1 GeoIG wurde entsprochen. Auf die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit, Mehranforderungen zur amtlichen Vermessung vorzusehen, wird nicht verzichtet, da bereits jetzt zusätzliche Daten erhoben werden. Allerdings soll von der Möglichkeit, Mehranforderungen an die amtliche Vermessung zu stellen, wie bisher nur sehr restriktiv Gebrauch gemacht werden und nur, wenn sich aus den Mehranforderungen ein konkreter Nutzen erzielen lässt. Der Datenaustausch wird durch diese Mehranforderungen jedoch nicht erschwert.

Bezüglich der Lieferung der Geobasisdaten an die kantonale Geodaten-drehscheibe (konkret geht es vor allem um die Lieferung der Daten der amtlichen Vermessung an die kantonale Geodatendrehscheibe) wurde vereinzelt beantragt, dass der Kanton diese Lieferungen entschädigen müsse. Diesem Antrag wurde nicht entsprochen, da die Veröffentlichung der Geobasisdaten von Bundesrechts wegen gefordert ist und alle von dieser Pflicht betroffenen Gemeinwesen dies umzusetzen haben. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass den Gemeinden der Datenbezug von der kantonalen Geodatendrehscheibe zu vergünstigten Tarifen ermöglicht wird.

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer forderten, dass die kantonale Geodatendrehscheibe ihre Dienste auch den Gemeinden und Regionen anbieten beziehungsweise sie einzige Abgabestelle für Geodaten sein solle. Demgegenüber wurde auch beantragt, die kantonale Geodatendrehscheibe dürfe lediglich Geobasisdaten des eidgenössischen und kantonalen Rechts abgeben. Dazu ist zu bemerken, dass gemäss dem vorliegenden Entwurf die Möglichkeit besteht, dass die kantonale Geodatendrehscheibe weitere Daten abgibt (vgl. Art. 10). Dies ist sinnvoll, da das Bedürfnis entstehen kann, auch einzelne der übrigen Geodaten des Kantons abzugeben oder die Gemeinden oder Regionen den Wunsch haben könnten, ihre Daten auf der kantonalen Geodatendrehscheibe anzubieten. Die Abgabe weiterer Geodaten durch die kantonale Geodatendrehscheibe hat jedoch keinen prioritären Charakter. Hauptaufgabe der kantonalen Geodatendrehscheibe ist die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages.

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer forderten, dass die kantonale Geodatendrehscheibe durch eine kantonale Dienststelle zu betreiben sei, während andere die Auslagerung bevorzugten. Diesbezüglich ist zu sagen, dass der Gesetzesentwurf die Auslagerung bewusst vorsieht, ohne sich jedoch auf sie festzulegen. Damit soll der Regierung der notwendige Spielraum eingeräumt werden, den Betrieb der Geodatendrehscheibe dort anzusiedeln, wo es am sinnvollsten ist. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Bedürfnisse rasch ändern können. Insbesondere ist zu beachten, dass sich in Zukunft durchaus eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Kantonen

beziehungsweise dem Bund entwickeln kann, die neue Organisationformen erfordert. Es ist aber auch die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass eines Tages kein Privater mehr gewillt ist, den Betrieb der Geodatendrehscheibe zu günstigen Konditionen zu gewährleisten.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer forderten, dass die Geobasisdaten auf den kommunalen und überkommunalen Geodatendrehscheiben bezüglich Aktualität und Qualität Unterschiede zu den Daten auf der kantonalen Geodatendrehscheibe aufweisen dürfen. Diesem Antrag wird nicht entsprochen. Grundsätzlich muss der Kunde bei allen Geodatendrehscheiben Daten derselben Aktualität und Qualität vorfinden. Die Forderung der einheitlichen Qualität und Aktualität ist eine logische Folge davon, dass die Geobasisdaten an mehreren Orten abgegeben werden können.

Die Regelung der Gebühren für den Bezug von Geobasisdaten von der kantonalen Geodatendrehscheibe wurde aufgrund verschiedener Hinweise komplett überarbeitet und stark vereinfacht. Die Frage, ob überhaupt Gebühren erhoben werden sollen, wurde in der Vernehmlassung sehr kontrovers beantwortet. Der vorliegende Entwurf hält jedoch an einer Gebühr für die Abgabe von Geobasisdaten fest (vgl. auch nachfolgend Kapitel V.2).

Vereinzelte wurde beantragt, dass nicht das Departement über Einsprachen im Vermarktungs- und Vermessungsverfahren befinden solle. Dieser Antrag wird abgewiesen. Einsprachen im Vermessungsverfahren werden bereits heute vom Departement behandelt. Künftig sollen auch die Einsprachen im Vermarktungsverfahren von der gleichen Instanz behandelt werden. Einsprachen, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, können in der Regel auf den Zivilweg verwiesen werden. Allerdings sind auch Fälle denkbar, in denen der Weiterzug im Verwaltungsverfahren zulässig ist. Die Triagierung der Fälle bedarf fachlicher Kenntnisse, weshalb die Zuständigkeit beim Departement anzusiedeln ist.

Die Formulierung betreffend die Frist zur Lieferung der Daten der amtlichen Vermessung wurde aufgrund der Rückmeldungen in der Vernehmlassung angepasst.

Aus der Vernehmlassung geht hervor, dass mehrheitlich die Führung eines nach anerkannten Normen (SIA 405) aufgebauten kommunalen Werkleitungskatasters begrüsst wird, auch wenn sich einige wenige Eigentümer von Werkleitungen dagegen aussprechen. Die Notwendigkeit für eine Zusammenfassung der Werkleitungen in einem *kantonalen* digitalen Kataster wird vielfach bestritten. Aus diesen Gründen soll eine Pflicht zur Erstellung eines digitalen Leitungskatasters durch die Gemeinden begründet werden. Die Leitungseigentümer werden verpflichtet, den Gemeinden die notwendigen Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Auf die Führung einer kantonalen Übersicht über die Werkleitungen wird zwar nicht verzichtet. Ihr wird jedoch keine hohe Priorität eingeräumt.

V. Inhalt der Vorlage

1. Geodaten und Geodateninfrastruktur

Für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung von Geobasisdaten sowohl des Bundesrechts wie auch des kantonalen Rechts sind unterschiedliche Stellen zuständig, beispielsweise Ämter des Bundes oder des Kantons, die Gemeinden oder die Ingenieur-Geometer. Wie bereits festgehalten, verlangt der Bundesgesetzgeber, dass die Geobasisdaten des Bundesrechts elektronisch zugänglich gemacht werden, insbesondere mittels eines Download-Dienstes und eines Viewer-Dienstes (Art. 13 GeoIG und Art. 34 Abs. 1 GeoIV). Es versteht sich von selbst, dass den Interessierten nicht zuzumuten ist, die entsprechenden Daten bei den verschiedenen Stellen anzusehen oder abzurufen. Aus diesem Grunde ist der Betrieb von Geodatendreh scheiben, welche mehrere Daten zusammenfassen, erforderlich.

Im Moment bestehen auf kommunaler Ebene mehrere Geodatendreh scheiben, die jedoch lediglich rund 30% des Kantonsgebietes abdecken. Ferner bieten nicht sämtliche Geodatendreh scheiben alle erforderlichen Dienste an. Aus diesen Gründen ist der Betrieb einer kantonalen Geodaten dreh scheibe zwingend notwendig. Damit wird auch dem Bedürfnis des Kunden, möglichst viele Daten an einem Ort einsehen bzw. beziehen zu können, Rechnung getragen. Die Erfahrungen der GeoGR AG der letzten drei Jahre bestätigen diese Feststellung.

Mithin stellt sich die Frage, ob die bestehenden kommunalen Geodaten dreh scheiben aufgegeben werden sollen oder nicht. Für die Beibehaltung der kommunalen Geodatendreh scheiben spricht, dass sie auf die Bedürfnisse der Gemeinden besser eingehen und kommunale Geodaten geeigneter darstellen können. Ferner ist zu berücksichtigen, dass bei den Betreibern der kommunalen Geodatendreh scheiben Investitionen getätigt wurden. Auf der anderen Seite werden mit der Beibehaltung der kommunalen Geodatendreh scheiben jeweils auf mindestens zwei verschiedenen Geodatendreh scheiben dieselben Daten angeboten werden (redundante Datenhaltung). Dies birgt die Gefahr in sich, dass die Daten auf den jeweiligen Geodatendreh scheiben unterschiedlich aktuell sind. Der Kunde würde hierdurch in die Irre geführt, was es zu vermeiden gilt.

Die Abwägung aller Gesichtspunkte führt zum Schluss, dass die kommunalen Geodatendreh scheiben beibehalten werden sollen. Allerdings sind Bestimmungen in die Gesetzgebung aufzunehmen, die verhindern, dass auf den verschiedenen Geodatendreh scheiben Daten unterschiedlicher Aktualität und Qualität dargestellt werden. Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung dieser Bestimmungen liegt bei den Betreibern der kommunalen Geodaten dreh scheiben, da sie in der Regel vor der kantonalen Geodatendreh scheibe

insbesondere über die aktualisierten Daten der amtlichen Vermessung, welche Grundlage für die Darstellung der übrigen Daten bildet, verfügen.

2. Gebühren

2.1 Gebührenpflicht betreffend den Bezug von Geodaten

Die Arbeit in den Arbeitsgruppen sowie die Auswertung der Vernehmlassungen haben gezeigt, dass die Frage, ob und in welcher Form Gebühren für Geodaten erhoben werden sollen, stark umstritten ist.

Gegen eine Gebührenerhebung ist anzuführen, dass eine Gebühr die Nutzung der Geodaten verhindern kann. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn die Privaten nur ein beschränktes Interesse an den Daten haben, wie es beispielsweise bei den Wildruhezonen oder den Daten der Umweltschutzgesetzgebung der Fall ist. Hier besteht vor allem ein Interesse der mit dem Vollzug betrauten Fachstellen, dass die Daten möglichst einfach zugänglich gemacht werden können, damit sich die Privaten auch an die in den betreffenden Gebieten geltenden Einschränkungen halten. Mit einer Gebührenerhebung verbunden ist weiter die Gefahr, dass teilweise veraltete Geodaten verwendet werden, um die Gebühr für den Erwerb aktualisierter Versionen zu sparen. Ausserdem verursacht die Gebührenerhebung beim Online-Bezug technische und administrative Aufwände. Die Kosten können je nach gewähltem System mehrere zehntausend Franken betragen. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund diverser Schätzungen rund 60 bis 80 Prozent aller Gebühren durch die öffentliche Hand zu bezahlen wären, da vor allem sie auf die Daten angewiesen ist und die Daten entsprechend nutzt.

Für eine Gebührenerhebung spricht, dass gemäss Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden (FFG; BR 710.100) die Verursacher besonderer Vorkehrungen und Aufwendungen sowie die Nutzniesser besonderer Leistungen in der Regel die Kosten zu tragen haben. Gestützt auf diesen Grundsatz werden in vielen Bereichen der Verwaltung Gebühren auch in relativ geringem Umfang erhoben. Die Befreiung einzelner Bezüger staatlicher Leistungen erschiene ungerecht. Ferner ist festzuhalten, dass Private mit den Daten teilweise einen hohen Mehrwert erzielen. Man denke etwa an den Architekten und den Ingenieur, der die Geodaten in digitaler Form in sein Projekt einbeziehen kann. In diesen Fällen würden einzelne Berufsgruppen oder Unternehmen überdurchschnittlich stark von einer unentgeltlichen Abgabe der Geodaten profitieren. Hinzu kommt, dass der Betrieb der Geodatendrehscheibe vollumfänglich mit Steuermitteln finanziert werden müsste. Schliesslich ist zu

erwähnen, dass Nutzungsbeschränkungen (z.B. keine Weitergabe der Daten an Dritte) für die Daten eher Sinn machen, wenn sie gegen Gebühr abgegeben werden, da sie ja sonst jedermann zugänglich wären.

Aufgrund dieser Ausgangslage versucht der vorliegende Gesetzesentwurf, den sich widersprechenden Interessen gerecht zu werden. Dieser sieht zunächst vor, dass die Einsicht in die allgemein zugänglichen Daten gebührenfrei erfolgen kann. Ausserdem können Pläne bis zum Format A3 ebenfalls gebührenfrei ausgedruckt werden. Damit wird dem Bedürfnis der Bevölkerung, einfach, schnell und kostenlos zu Informationen zu gelangen, weitgehend Rechnung getragen. Zudem wird auch Rücksicht auf das Interesse diverser Ämter genommen, Informationen über räumliche Informationen von allgemeinem Interesse breit zu streuen. Ebenfalls wird dem interessierten Privaten die Möglichkeit geboten, sich vor einem allfälligen Datenbezug ein Bild über die vorhandenen Daten zu machen. Schliesslich würde ein Viewer-Dienst, der nur mittels Entrichtung einer Gebühr genutzt werden könnte, wohl angesichts der bereits bestehenden Gratisangebote (z.B. Google Maps, map.search etc.) seitens der Privaten kaum genutzt.

Der Entwurf sieht weiter vor, dass der Datenbezug (d.h. ein Bezug, der über die Betrachtung über den Viewer und den erwähnten Ausdruck hinausgeht) gegen Gebühr erfolgen soll. Damit leisten diejenigen, die aus den erworbenen Geodaten einen besonderen Vorteil erzielen, indem sie sie zum Beispiel weiterverarbeiten, einen angemessenen Beitrag an die Kosten des Betriebs und des Unterhalts der Geodatendrehzscheibe. Im Rahmen der Übermittlung der Daten und der Gebührenentrichtung können in der Folge auch Nutzungsbeschränkungen auferlegt werden. Dass die Gebühren aufgrund der erwähnten Schätzungen vor allem durch die öffentliche Hand bezahlt würden, ist, trotz des damit verbundenen Aufwandes, letztlich im Sinne der Kostentransparenz als Vorteil zu werten und entspricht der Entwicklung der Rechnungslegung in den letzten Jahren.

2.2 Ausgestaltung der Gebühren

Wie bereits zuvor dargestellt, können je nach gewähltem System erhebliche Kosten für den administrativen Aufwand der Gebührenerhebung anfallen. Aufgrund der Rückmeldungen im Vernehmlassungsverfahren, insbesondere der von GeoGR AG geäusserten Bedenken, wurde das Gebührenmodell grundlegend überarbeitet und vereinfacht. Neu wird zwischen Einzel- und Pauschalbezügen unterschieden. Ein Einzelbezug ist ein einmaliger Bezug von Geodaten über eine Fläche von maximal fünf Hektaren. Im Rahmen eines Pauschalbezuges können Datenbezüge über eine grössere Fläche oder über einen längeren Zeitraum getätigt werden. Der Grund für

die vorliegend gemachte Unterscheidung in Einzel- und Pauschalbezüge liegt darin, dass der administrative Aufwand für die Rechnungsstellung bei kleineren Bezügen stark vereinfacht und automatisiert werden kann. Die Rechnungsstellung sollte daher in diesem Bereich keinen grossen Aufwand mehr verursachen. Um zu verhindern, dass die Geodaten des ganzen Kantons oder grösserer Teile davon mittels Einzelbezügen und damit zu einer relativ niedrigen Gebühr erhältlich gemacht werden, ist eine Begrenzung des Einzelbezuges von Geodaten auf fünf Hektaren vorgesehen. Bei Pauschalbezügen soll die Gebühr in einem Vertrag gestützt auf den Nutzungszweck, die -intensität sowie die voraussichtlich benötigte Datenmenge festgesetzt werden.

2.3 Gebühren für die Gemeinden und Regionen

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde der Wunsch geäussert, dass die Gemeinden die sie betreffenden Geodaten des Kantons unentgeltlich beziehen können. Diesem Wunsch kann nur zum Teil entsprochen werden. Wie bereits zuvor dargelegt, hat die Gebührenerhebung auch eine gewisse Kostentransparenz zur Folge. Demzufolge haben auch die Gemeinden und Regionen für den Bezug Gebühren zu entrichten. Es ist jedoch vorgesehen, dass die Gemeinden und Regionen Pauschalbezüge zu günstigen Preisen tätigen können.

3. Amtliche Vermessung

Auf kantonaler Ebene existiert bisher kein formelles Gesetz bezüglich der AV. Hingegen besteht eine Verordnung des Grossen Rates über die amtliche Vermessung (KVAV; BR 217.250) sowie eine Verordnung der Regierung über die Gebühren für den Bezug von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung (GKVAV; BR 217.260). Die Regelungen aus der KVAV können im Prinzip übernommen werden. Die zentralen und gesetzeswürdigen Regelungen sind in das vorliegende Gesetz zu integrieren, die übrigen verbleiben auf Verordnungsstufe und sind allenfalls dort zu überarbeiten.

Die heute bestehende Organisation, die Finanzierung und das Verfahren für die Erhebung und Nachführung der AV haben sich bewährt und werden grundsätzlich nicht verändert. Dies bedeutet, dass lediglich die neuen Regelungen des Bundesrechts im kantonalen Recht ausgeführt und im Gesetz verankert werden. Die veralteten Bestimmungen der bisherigen kantonalen Erlasse zur AV werden aufgehoben bzw. aktualisiert.

Das Verfahren für die öffentliche Auflage und die Einsprachenerledigung der Vermarkung und der Vermessung wird vereinheitlicht. Neu sollen Einspracheentscheide einheitlich vom Departement (DVS) gefällt werden.

Neu geregelt wird die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, namentlich bei der Erneuerung von Vermessungswerken, bei der Erhebung der Gebäudeadressen sowie bei Zweitvermessungen infolge Güterzusammenlegungen. Diese Aufgaben fallen neu in die alleinige Zuständigkeit des Kantons und werden auch von diesem zusammen mit dem Bund finanziert. Zudem werden die Aufgaben und die Zuständigkeiten im Bereich der geografischen Namen der AV gemäss Bundesrecht geregelt.

Die Finanzierung der AV im KGeoIG entspricht weitgehend dem bisherigen Recht. Die Bestimmungen über die Verteilung der nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Restkosten der AV zwischen Kanton und Gemeinden werden von der geltenden grossrätlichen Verordnung in den vorliegenden Entwurf übernommen. Der Kantonsbeitrag wird jedoch nicht mehr nach Massgabe der Finanzkraft der Gemeinden abgestuft. Damit wird im Gesetz den Hauptanliegen betreffend die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung Rechnung getragen.

4. Leitungskataster

Mit dem Erlass des vorliegenden Gesetzes soll die Chance gepackt werden, im Kanton Graubünden den Aufbau kommunaler Leitungskataster verbindlich zu regeln. Dieser Teil des vorliegenden Entwurfes stützt sich nicht auf Bundesrecht, sondern wäre eine neue Aufgabe für die Gemeinden. Der Sinn eines solchen Katasters besteht darin, dass alle Interessierte, insbesondere Bauwillige, sich anhand digitaler Pläne darüber informieren können, wo auf einem Grundstück welche Leitungen verlaufen. Auch sollen sie wissen, wer Eigentümer dieser Leitungen ist, um mit diesem Kontakt aufnehmen zu können, falls dies erforderlich ist.

Der Aufbau eines solchen Katasters bedarf vieler Jahre. Insbesondere können im Boden vergrabene Leitungen, über die keine zuverlässigen Pläne bestehen, nicht ohne weiteres digitalisiert und in einen Leitungskataster überführt werden. Vielmehr können die Daten in der Regel erst dann erhoben werden, wenn die Leitung repariert oder ersetzt werden muss. Dies kann unter Umständen viele Jahre in Anspruch nehmen. Aus diesem Grunde wird denn auch keine Frist zur Erstellung des Leitungskatasters in den vorliegenden Entwurf aufgenommen.

VI. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Wie sich aus Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz; GeoIG; SR 510.62) ergibt, versteht man unter Geodaten raumbezogene Daten, die mit einem bestimmten Zeitbezug die Ausdehnung und Eigenschaften bestimmter Räume und Objekte beschreiben, insbesondere deren Lage, Beschaffenheit, Nutzung und Rechtsverhältnisse. Solche Daten sind sowohl bei Bund, Kanton, Regionen und Gemeinden wie auch bei Privaten vorhanden. Beispiele für Geodaten sind die Daten der amtlichen Vermessung oder die Zonenpläne.

Im Vordergrund des neuen Gesetzes soll das Ziel stehen, dass die Geodaten langfristig von breiten Kreisen genutzt werden können. Die durch die Nutzung der Geodaten erzielte Wertschöpfung soll dabei nicht durch übermässig hohe Nutzungsgebühren wieder abgeschöpft werden. Vielmehr soll der Mehrwert für die Nutzer spürbar bleiben.

Art. 2 Geltungsbereich

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die Haltung und Veröffentlichung der Geodaten näher geregelt werden. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass das Bundesrecht für die Haltung und Veröffentlichung der Geobasisdaten des Bundesrechts (vgl. Definition in Art. 3 Abs. 1 lit. c GeoIG) Vorgaben macht. Diese sind durch das kantonale Recht umzusetzen. Daneben soll die Gelegenheit genutzt werden, auch eine rechtliche Grundlage für die Haltung und Veröffentlichung der Geodaten des kantonalen Rechts zu schaffen. Bezüglich der Zuständigkeit für die Erhebung und Nachführung ist festzuhalten, dass diese primär von der jeweiligen Fachgesetzgebung festgelegt wird. Ist dies nicht der Fall, soll mit der vorliegenden Gesetzgebung subsidiär die Zuständigkeit geregelt werden.

Daneben sind in Ausführung des Bundesrechts Bestimmungen über die amtliche Vermessung und den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zu erlassen. Schliesslich soll neu im Kanton die rechtliche Basis für die Erstellung eines Leitungskatasters geschaffen werden.

Art. 4 Zutrittsrecht

Das Zutrittsrecht ist bereits in Art. 20 GeoIG detailliert geregelt worden. Angesichts dessen, dass das GeoIG nur für die Geobasisdaten des Bundesrechts gilt, ist für die Erhebung kantonalen Geobasisdaten eine ähnliche Bestimmung aufzunehmen, wobei betont werden soll, dass die mit der Datenerhebung betrauten Personen ihr Recht möglichst schonend ausüben sollen. Art. 4 findet bewusst keine Anwendung auf die Erhebung übriger Geodaten (bzw. Nicht-Geobasisdaten), da das blosses Interesse einer Stelle an der Da-

tenerhebung nicht genügt, nicht öffentlich zugängliche Grundstücke zu betreten.

Privatpersonen erhalten mit der vorliegenden Bestimmung nur dann das Recht auf Zugang zu Grundstücken, wenn sie aufgrund einer gesetzlichen Pflicht oder eines Auftrages der zuständigen Stelle kantonale Geobasisdaten erheben. Für die Erhebung anderer Geodaten wird privaten Inhabern von Geodaten (zum Beispiel Elektrizitätswerke, Telekommunikationsunternehmen) mit der vorliegenden Bestimmung das Recht auf Zugang zu Grundstücken nicht erteilt.

Art. 5 Geodaten

1. Qualitative und technische Anforderungen

Bezüglich der Geobasisdaten des eidgenössischen Rechts werden bereits durch den Bund die entsprechenden Vorgaben gemacht, so etwa bezüglich des Datenmodells.

Art. 6 2. Geobasisdatenkatalog

Vorgesehen ist die Erstellung eines Geobasisdatenkatalogs, der ähnlich demjenigen gemäss Anhang 1 der Geoinformationsverordnung (GeoIV; SR 510.620) ist.

Die Regelung der Zugangsberechtigung soll, soweit möglich und sinnvoll, gleich wie im Bundesrecht erfolgen.

Art. 7 3. Leistungen des Kantons

Grundsätzlich sind die Geobasisdaten des eidgenössischen und kantonalen Rechts auf der kantonalen Geodatendrehscheibe der Allgemeinheit zugänglich zu machen, damit der aussenstehende Nutzer über ein Portal alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen abrufen kann. Dementsprechend soll es inskünftig den kantonalen Stellen in der Regel nicht mehr möglich sein, eigene Geodaten auf ihrer Homepage originär darzustellen. Vielmehr soll die Darstellung der Geodaten über die kantonale Geodatendrehscheibe erfolgen. Abs. 1 ermöglicht es jedoch der Regierung, der Verwaltung das Recht einzuräumen, selbst Leistungen im Bereich von Geoinformationen zu erbringen. So könnte dies etwa aus organisatorischen, finanziellen oder technischen Gründen notwendig sein, z.B. wenn der Kanton besondere Projekte in Zusammenarbeit mit dem Bund oder anderen Kantonen ausführen hat.

Übrige Geodaten des Kantons im Sinne von Abs. 2 sind Geodaten, welche keine Geobasisdaten nach kantonalem Recht sind.

Art. 9 Geodienste

Geodienste ermöglichen die Einsicht in Geodaten oder deren Übertragung. Diese elektronischen Dienste können über die Internettechnologie genutzt werden und können auch Funktionen wie z.B. die Analyse von Geodaten beinhalten. Geodienste von unterschiedlichen Themen können einfach kombiniert werden. Bestechend an den Geodiensten ist, dass einfach und rasch aktuelle Geodaten genutzt werden können. Dies garantiert die bestmögliche Aktualität der räumlichen Informationen ohne Datenbezug, Umwandlung, Transfer usw.

Art. 10 Kantonale Geodatendreh-scheibe

Abs. 1 umschreibt den minimalen Datenbestand der kantonalen Geodatendreh-scheibe. Auf der kantonalen Geodatendreh-scheibe können aber auch weitere Geodaten publiziert werden, insbesondere auch solche von Gemeinden.

Gemäss Abs. 2 ist die kantonale Geodatendreh-scheibe die zentrale Abgabestelle, was bedeutet, dass sie im Grundsatz auch die einzige ist. Es gibt aber zwei Ausnahmen: einerseits ist die Abgabe von Geobasisdaten des eidgenössischen und des kantonalen Rechts durch kommunale und überkommunale Geodatendreh-scheiben über ihr Gebiet zulässig (vgl. Art. 12). Sofern die kommunalen und überkommunalen Geodatendreh-scheiben aber nicht bereits im Besitze der Daten sind, ist ein Vertrag zur Beschaffung der Daten erforderlich. Andererseits ist der Nachführungs-geometer berechtigt, gewisse Daten abzugeben (vgl. Art. 13).

Art. 11 Auslagerung und Zusammenarbeit

Bei der Prüfung der Frage, ob und in welchem Ausmass der Betrieb der kantonalen Geodatendreh-scheibe ausgelagert werden kann, sind auch technische und finanzielle Überlegungen anzustellen. Im Gesetz ist daher auch die Möglichkeit der bloss teilweisen Auslagerung vorzusehen.

Bezüglich Zusammenarbeit wird inskünftig vor allem diejenige mit dem nationalen Geoportal aktuell werden.

Art. 12 Kommunale Geodatendreh-scheiben

Grundsätzlich sollen kommunale oder überkommunale Geodatendreh-scheiben nur Geodaten über ihr Gebiet veröffentlichen oder abgeben. Es kann jedoch vorkommen, dass erwünscht ist, auf einer solchen Geodatendreh-scheibe auch darüber hinausgehende Daten zu veröffentlichen, beispielsweise Wege und Strassen, um Verbindungen in die Nachbarregion/ Nachbargemeinde anzuzeigen. Daher soll die Veröffentlichung auch von Daten der Nachbarregion/ Nachbargemeinde möglich sein. Es ist allerdings Sache der betreffenden Geodatendreh-scheibe, die Daten aktuell zu halten.

Die Abgabe von Geodaten bleibt der Abgabestelle der Nachbargemeinde beziehungsweise Nachbarregion vorbehalten.

Art. 13 Nachführungsgeometer und Nachführungsgeometerinnen

Der Nachführungsgeometer ist gemäss Art. 37 VAV zuständig für die Abgabe von beglaubigten Auszügen aus den Geobasisdaten der amtlichen Vermessung. Die Regelung entspricht weitgehend der bisherigen kantonalen Gesetzgebung (Art. 25 Abs. 2 KVAV). Zudem sind die Nachführungsgeometer berechtigt, die Daten der amtlichen Vermessung aus ihren Nachführungsgemeinden abzugeben. Diese Berechtigung beschränkt sich jedoch auf einmalige Abgaben. Regelmässige Datenbezüge haben über die kantonale oder die kommunale Abgabestelle zu erfolgen.

Art. 15 Gebührenfreie Einsichtnahme

Ob die Daten öffentlich zugänglich sind oder nicht, hängt von der Zugangsberechtigung ab, welche im Geobasisdatenkatalog festgelegt wird.

Die Einsichtnahme soll einerseits die Ansicht am Bildschirm umfassen. Andererseits soll aber auch der Ausdruck möglich sein. So ist etwa vorgesehen, den Ausdruck im PDF-Format bis zur Grösse A3 zu ermöglichen.

Nicht öffentlich zugängliche Geodaten können in der Regel nur gegen Gebühr eingesehen werden, da die Ermöglichung der Einsichtnahme einen besonderen Aufwand darstellt.

Art. 16 Gebühren für Datenbezug **1. Grundsätze**

Um die Preise für die Nutzung der Daten möglichst attraktiv zu gestalten, sollen lediglich Gebühren erhoben werden, um den Betrieb der Geodaten-drehscheibe zu finanzieren. Die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geobasisdaten durch die hierfür zuständigen Stellen soll nicht mit diesen Gebühren finanziert werden.

Art. 17 2. Einzelbezüge

Abs. 2 sieht einen Rahmen für die pauschale Gebühr für einen Einzelbezug vor. Den genauen Betrag legt die Regierung in einer Gebührenverordnung fest.

Abs. 3 sieht vor, dass die Regierung den Bezug einzelner Datensätze als gebührenfrei erklären kann. Gebührenfreiheit könnte man etwa in denjenigen Fällen vorsehen, in denen besondere öffentliche Interessen die Abgabe rechtfertigen und die blossе Einsichtnahme in die Daten nicht ausreicht. Als Beispiel seien hier die Wildruhezonen erwähnt. Diese müssen draussen in der Natur beachtet werden. Dort können die Daten jedoch nicht einfach angesehen werden. Würden nun die Wildruhezonen gratis abgegeben, wären

die Privaten in der Lage, diese in ihr GPS-Gerät einzuspeisen. Damit würde erreicht, dass die Privaten auch unterwegs sich einfach über die Wildruhezonen informieren könnten. Dies würde die Beachtung dieser Zonen erleichtern, womit den Privaten wie auch den Wildtieren gedient wäre.

Art. 18 3. Pauschalbezüge

Gemäss dem letzten Satz von Abs. 3 ist vorgesehen, dass die Regierung die Minimalgebühren für Pauschalbezüge festlegt. Solche Minimalgebühren sind erforderlich, um die Mindestgebühren der kommunalen und überkommunalen Geodatendreh scheiben für Pauschalbezüge im Sinne von Art. 19 zu bestimmen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht es zudem, die Mindestgebühren differenziert und marktgerecht auszurichten.

Art. 19 Gebührenerhebung durch Dritte

Die Gebühren, welche die kommunalen und überkommunalen Geodatendreh scheiben sowie die Geometer einnehmen, gehören ihnen und müssen nicht zur Finanzierung der kantonalen Geodatendreh scheibe abgeliefert werden.

Die Nachführungsgeometer haben für die Abgabe von Daten der amtlichen Vermessung aus ihren Nachführungsgemeinden mindestens die gleichen Gebühren wie die kantonale Geodatendreh scheibe zu verlangen. So gilt bis zu einer Fläche von fünf Hektaren die Gebühr für den Einzelbezug, für Bezüge über eine grössere Fläche ist grundsätzlich Art. 18 zu beachten, wobei die Regierung die Einzelheiten regelt.

Art. 20 Regierung

Die Regierung soll im Wesentlichen immer dann zuständig sein, wenn entweder viele Grundeigentümer betroffen sind oder die strategische Ausrichtung der amtlichen Vermessung zu thematisieren ist. In diesem Sinne wurde der Aufgabenkatalog gemäss Art. 4 Abs. 1 der grossrätlichen Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden (KVAV; BR 217.250) überarbeitet und angepasst.

Abs. 1 lit. b bezieht sich auf die Anordnung besonderer Vermessungsprojekte über den ganzen Kanton (als Beispiele aus der Vergangenheit seien etwa erwähnt das Projekt Subito für die Erneuerung der Daten in den Bau gebieten und das Projekt LWN/AV für die Erneuerung und Aktualisierung der Daten in den Landwirtschafts gebieten).

Mit Abs. 2 soll festgehalten werden, dass die Entscheide der Regierung nicht mit der ordentlichen Verwaltungsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden können. Dies ist auch in Bezug auf die Inkraftsetzung der amtlichen Vermessung unproblematisch, da die Bereinigung privatrechtlicher Eigentumsansprüche früher beziehungsweise auf dem Zivilweg erfolgt.

Art. 21 Departement

Die Aufgaben im Bereiche der amtlichen Vermessung sollen primär durch das Amt erfüllt werden, sofern nicht die Gemeinden zuständig sind.

Art. 22 Amt

Die Zuständigkeit des Amtes wurde ausgeweitet. So ist dieses neu zuständig für die Erneuerung der Vermessungswerke, die Erhebung der Gebäudeadressen und die Zweitvermessungen infolge Güterzusammenlegungen.

Art. 23 Gemeinde

Neu zu diesem Aufgabenkatalog ist unter anderem die Festlegung der Strassennamen hinzugekommen. Die Pflicht zur Festlegung von Strassennamen ergibt sich aus Art. 25 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 der Verordnung über die geographischen Namen (GeoNV; SR 510.625).

Art. 24 Öffentliche Auflage und Einspracheverfahren

Die Vermarkung ist im eidgenössischen Recht nur rudimentär geregelt (vgl. Art. 11 f. der Verordnung über die amtliche Vermessung; VAV; SR 211.432.2). Die bisher in den Art. 8 ff. KVAV enthaltenen Bestimmungen sollen im Wesentlichen in das neue Recht übernommen werden. Allerdings können die meisten Bestimmungen in eine regierungsrätliche Verordnung aufgenommen werden. Es sind lediglich die Grundzüge des Verfahrens ins Gesetz aufzunehmen. Die vorgeschlagene Bestimmung lehnt sich im Wesentlichen an Art. 14 KVAV an. Allerdings soll neu der Einspracheentscheid vom Departement gefällt werden.

Art. 25 Öffentliche Auflage

Auch bezüglich der amtlichen Vermessung werden im Gesetz lediglich noch die Grundzüge des Verfahrens geregelt. Die bekannten Eigentümer werden nur noch mit normaler und nicht mittels eingeschriebener Post informiert.

Es werden nur Vermessungswerke öffentlich aufgelegt, bei denen die Rechte der Grundeigentümer tangiert werden. Ausgenommen sind z.B. Erneuerungen und periodischen Nachführungen.

Art. 27 Kostentragung nachträglicher Korrekturen

Eigentumsstreitigkeiten sind vor dem Zivilrichter auszutragen. Mit der amtlichen Vermessung kann jedoch in der Regel nicht zugewartet werden, bis die Parteien einen Zivilprozess anstreben, der mit einigen finanziellen Risiken verbunden ist. So kann es vorkommen, dass gewisse Grenzen nicht der Rechtswirklichkeit entsprechen. Wird das Eigentum bzw. die Grundstücksgrenze nicht im Rahmen der amtlichen Vermessung festgestellt, sollen

die durch den Nachvollzug der amtlichen Vermessung an ein richterliches Erkenntnis entstehenden Kosten von demjenigen Grundeigentümer, der die Änderung verlangt hat, getragen werden.

Art. 29 Laufende Nachführung

Im Rahmen der laufenden Nachführung werden bewusst herbeigeführte Veränderungen (z.B. Grenzänderungen, Bau oder Umbau von Gebäuden) in der amtlichen Vermessung nachvollzogen.

Art. 30 Bereitstellung der Daten für die Geodatendrehscheibe

Ein Teil der Daten, welche im Rahmen der amtlichen Vermessung erhoben werden, bilden eine wesentliche Grundlage zur graphisch sinnvollen Darstellung raumbezogener Daten. Um auf einer zentralen Geodatendrehscheibe aktuelle Daten bereit stellen zu können, ist es daher unabdingbar, dass die wesentlichsten Daten der amtlichen Vermessung von einer gewissen Aktualität sind.

Art. 31 Geografische Namen

Dazu gehören zum Beispiel Strassennamen, Gebäudeadressen, Bezeichnung von Ortschaften (nach Anhörung der Schweizerischen Post).

Art. 32 Vermarkung

Neu gehen die Restkosten der Grenzfeststellung und Vermarkung zulasten der Gemeinden. Dazu ist jedoch zu erwähnen, dass diese Aufgaben kantonsweit praktisch abgeschlossen sind.

Art. 33 Vermessung

Neu wird der Kantonsbeitrag an Vermessungsarbeiten nicht mehr nach Massgabe der Finanzkraft der Gemeinden abgestuft.

In Abs. 2 wird festgehalten, dass der Kanton die Restkosten der Vermessungen trägt, für die er gemäss Art. 22 zuständig ist.

Art. 40 Pilotprojekte und Entwicklung der amtlichen Vermessung

Die finanzielle Unterstützung von Projekten für die Weiterentwicklung der amtlichen Vermessung liegt im Interesse des Kantons. Dieser Artikel legt dafür die notwendige gesetzliche Grundlage.

Art. 41 Grundbuchkosten

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Praxis.

Art. 42 Kommunaler Leitungskataster

In unserem Boden verlaufen Leitungssysteme von hohem Wert und grosser Bedeutung für unsere Lebensqualität und Sicherheit. Diese Infrastrukturen sind während Generationen mit hohem Aufwand gebaut und erweitert worden, oft ohne dass deren Lage gleichzeitig in Plänen, sogenannten Leitungskatastern, festgehalten worden wäre. Dieses Versäumnis muss heute meist mit grossem Aufwand nachgeholt werden. Es fehlen jedoch rechtliche Grundlagen und klare Vorgaben bezüglich der Datenmodelle. Dies soll nun im vorliegenden Gesetzesentwurf nachgeholt werden. So werden die Gemeinden in Absatz 1 grundsätzlich zur Führung eines digitalen Leitungskatasters verpflichtet. Aus dem Kataster sollen nebst der Lage der Leitungen mit ihren ober- und unterirdischen Anlagen mindestens auch das transportierte Medium und die Eigentumsverhältnisse hervorgehen.

Absatz 3 verpflichtet die Eigentümerinnen und Eigentümer der Leitungen oder der Werke, die Leitungsdaten in geeigneter Form unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Bei überkommunalen Werken besteht auch die Möglichkeit, die Daten dem Kanton abzugeben, welcher, im Sinne einer Dienstleistung für die grossen Werkleitungseigentümer und die Gemeinden, die Weiterleitung an die Gemeinden besorgt. Die Regierung legt die Anforderungen so fest, dass der Stand der Technik und die Normen der Branchenverbände berücksichtigt werden und ein einfacher Datenaustausch problemlos möglich ist.

Art. 43 Kantonale Übersicht über die Werkleitungen

Dem Kanton wird mit dieser Bestimmung die Möglichkeit eingeräumt, gestützt auf die kommunalen Leitungskataster eine kantonsweite einfache Übersicht der Werkleitungen zu erstellen. Die Gemeinden werden verpflichtet, die Leitungsdaten unentgeltlich dem Kanton zur Verfügung zu stellen.

VII. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Umsetzung des neuen Geoinformationsrechts des Bundes entstehen grundsätzlich unabhängig vom kantonalen Recht und können durch den Kanton nur bedingt beeinflusst werden. Die Umsetzungsarbeiten bezüglich der eidgenössischen Geoinformationsgesetzgebung erfordern eine starke Einbindung der vorhandenen personellen Ressourcen in den Dienststellen. Die Schaffung neuer Personalressourcen ist, ausgenommen für die Führung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, jedoch nicht vorgesehen.

Die Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen wird finanziell und personell Konsequenzen haben. Derzeit werden in anderen Kantonen Pilotprojekte gestartet, um erste Erfahrungen zu sammeln. Entscheidend wird auch sein, welche Geobasisdaten in den Kataster Eingang finden werden. Eine konkrete Schätzung der Folgen ist daher im jetzigen Zeitpunkt noch kaum möglich. Es ist aber durchaus denkbar, dass für den Aufbau und Betrieb des Katasters mindestens zwei Stellen geschaffen werden müssen. Sofern diese Stellen nicht durch interne Stellenverschiebungen geschaffen werden können, müsste der finanzpolitische Richtwert Nr. 6 (Stellenstopp) verletzt werden.

Der Betrieb der kantonalen Geodatendrehzscheibe kostet rund Fr. 500000.– jährlich, welche in etwa je zur Hälfte in Infrastruktur- und Personalkosten bestehen. Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass für den Bezug von Geodaten Gebühren erhoben werden. Allerdings dürfte selbst bei einer Gebührenerhebung keine Kostendeckung erreicht werden, da zu hohe Gebührensätze dazu führen können, dass weniger Datensätze durch die Kunden bezogen werden. Ausserdem ist ungewiss, wie sich inskünftig die Grosskunden verhalten werden. Selbst wenn also Gebühren erhoben werden, wäre es möglich, dass der Kanton einen Anteil an den Betriebskosten von circa Fr. 100000.– übernehmen müsste. Bleibt der Betrieb, wie bisher, an einen Dritten ausgelagert, sind keine personellen Auswirkungen zu erwarten. Allerdings ist zu beachten, dass im Rahmen der Auslagerung der Geodatendrehzscheibe der Kanton Graubünden ebenfalls Kunde dieser Drehzscheibe ist, um etwa die Auftragnehmer im Bereich des kantonalen Hoch- und Tiefbaus mit Daten beliefern zu können. Diese Aufwendungen beliefen sich im Jahre 2010 auf rund Fr. 70000.– und würden zusätzlich dem Kanton beziehungsweise den Dienststellen belastet. Würde die Geodatendrehzscheibe durch den Kanton betrieben, müssten die notwendigen betrieblichen und personellen Infrastrukturen ausgebaut werden, falls nicht anders möglich auch durch Verletzung des finanzpolitischen Richtwerts Nr. 6 (Stellenstopp).

Bezüglich des Leitungskatasters ist festzuhalten, dass keine Fristen zur Umsetzung vorgesehen sind. Solche Fristen erscheinen auch kaum sinnvoll,

da dort, wo Leitungen vergraben worden sind und keine genügenden Pläne existieren, die Erhebung nicht kurzfristig erfolgen kann. Erfahrungen in Gemeinden, die einen Werkleitungskataster führen, zeigen denn auch, dass der Aufbau eines solchen Katasters viele Jahre beansprucht. Angestrebt wird also ein langsamer aber kontinuierlicher Aufbau des Leitungskatasters. Die finanziellen und personellen Konsequenzen werden sich daher für die Gemeinden in Grenzen halten. Der Aufbau eines kantonalen Übersichtsplans ist kein prioritäres Ziel und soll, wenn überhaupt, aufgrund der Daten aus den kommunalen Leitungskatastern erstellt werden. In personeller und finanzieller Hinsicht sind somit bezüglich des kantonalen Übersichtsplans keine erheblichen Aufwände zu erwarten.

Im Bereich der amtlichen Vermessung wird die bisherige Regelung, die Kantonsbeiträge nach Massgabe der Finanzkraft der Gemeinden abzustufen, aufgehoben. Zudem ist für gewisse Vermessungsaufgaben neu allein der Kanton zuständig. Daraus entstehen in den nächsten fünf bis acht Jahren bescheidene Mehrkosten zulasten des Kantons von schätzungsweise Fr. 200'000.– pro Jahr. Durch den Rückgang der kostenintensiven Vermarkungen und Erstvermessungen sollte keine Erhöhung des jährlichen Budgets für die amtliche Vermessung erforderlich sein.

Im Gesetzesentwurf wird neu klar festgehalten, dass für die Lieferung der von den Gemeinden gehaltenen Daten der amtlichen Vermessung an die kantonale Geodatendrehscheibe die Gemeinden bzw. der von ihr beauftragte Nachführungsgeometer zuständig ist. Der hieraus entstehende Aufwand wird durch den Kanton daher nicht mehr entschädigt. Vielmehr bildet die Lieferung der Daten der amtlichen Vermessung ein Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen Gemeinde und Nachführungsgeometer. In dem Vertrag ist dementsprechend auch eine allfällige Entschädigung des Geometers durch die Gemeinde vorzusehen.

VIII. Berücksichtigung der VFRR-Grundsätze

Die Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) werden beim vorliegenden Erlass beachtet. Auf Wiederholungen übergeordneten Rechts wird verzichtet, sofern nicht Aspekte der Lesbarkeit, der Verständlichkeit und des Vollzugs eine Wiederholung erforderlich scheinen lassen.

IX. Anträge

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Erlass des kantonalen Geoinformationsgesetzes (KGeoIG) zuzustimmen;
3. der Aufhebung der grossrätlichen Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden vom 26. Mai 1994 (BR 217.250) zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Martin Schmid*

Der Kanzleidirektor: *Claudio Riesen*

Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG)

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Artikel 31 Absatz 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsichtnahme in die Botschaft der Regierung vom ... ,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz bezweckt, dass Geodaten den Behörden von Bund, Kanton und Gemeinden sowie der Wirtschaft, Gesellschaft und Wissenschaft für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, rasch, einfach, in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen. Zweck

Art. 2

Dieses Gesetz regelt:

Geltungsbereich

1. die Haltung und Veröffentlichung der Geobasisdaten des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der übrigen Geodaten des Kantons;
2. subsidiär die Zuständigkeit zur Erhebung und Nachführung dieser Daten;
3. die Erhebung, Verwaltung und Nachführung der Daten der amtlichen Vermessung sowie die Führung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen;
4. die Führung des Leitungskatasters.

Art. 3

¹ Die in der Bundesgesetzgebung über Geoinformation enthaltenen Definitionen gelten auch für das vorliegende Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen. Begriffe

² Im Weiteren bedeuten in diesem Gesetz:

- a) Geodatendrehseibe: Infrastruktur zur elektronischen Veröffentlichung oder Abgabe von Geodaten.
- b) Fachstelle: kantonale Stelle, welche für die Erhebung und Nachführung von Geodaten zuständig ist.

Art. 4

Zutrittsrecht

Die mit der Erhebung von Geobasisdaten des kantonalen Rechts betrauten Personen sind berechtigt, private und öffentliche Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Erfüllung ihres Auftrages erforderlich ist. Sie haben ihr Recht möglichst schonend auszuüben. Die entsprechenden Bestimmungen des Bundesrechts gelten sinngemäss.

II. Geodaten und Geodateninfrastruktur

1. GEODATEN UND GEODIENSTE

Art. 5

Geodaten
1. Qualitative
und technische
Anforderungen

¹ Die qualitativen und technischen Anforderungen an die Geobasisdaten des kantonalen Rechts und die übrigen Geodaten des Kantons sowie die zugehörigen Geometadaten sind so festzulegen, dass ein einfacher Austausch und eine breite Nutzung möglich sind.

² International oder national anerkannte Normen für Geodaten und Geometadaten sind, soweit möglich und fachlich sinnvoll, zu berücksichtigen.

³ Die Regierung kann das Amt ermächtigen, Weisungen bezüglich der qualitativen und technischen Anforderungen zu erlassen.

Art. 6

2. Geobasis-
daten-katalog

¹ Die Regierung bezeichnet die Geobasisdaten des kantonalen Rechts und legt die jeweilige Zugangsberechtigung fest.

² Sie legt die Zuständigkeiten für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung fest, sofern eine entsprechende Regelung fehlt.

Art. 7

3. Leistungen
des Kantons

¹ Die Regierung kann Stellen des Kantons ermächtigen, Leistungen im Bereich der Geoinformation zu erbringen.

² Die Fachstellen können übrige Geodaten des Kantons öffentlich zugänglich machen.

³ Die Leistungen und Veröffentlichungen müssen in einem engen Zusammenhang mit der Aufgabe der Stelle stehen.

Art. 8

4. Gewährleis-
tung der Verfüg-
barkeit

¹ Die für das Erheben, Nachführen und Verwalten zuständige Stelle gewährleistet die nachhaltige Verfügbarkeit der Geobasisdaten.

² Sie hat dafür zu sorgen, dass die Daten zeitgerecht der kantonalen Geodatendrehscheibe zur Verfügung gestellt werden.

³ Die Regierung regelt die Archivierung und Historisierung der Geobasisdaten des kantonalen Rechts sowie die entsprechenden Zuständigkeiten.

Art. 9

¹ Die Regierung erlässt Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen für Geodienste. Geodienste

² Sie regelt die sachbereichsübergreifenden Geodienste, insbesondere für den Such- und Metadaten-Dienst.

³ Sie bestimmt die minimal anzubietenden Geodienste für Geobasisdaten des kantonalen Rechts.

2. GEODATENDREHSCHEIBEN UND ABGABESTELLEN

Art. 10

¹ Der Kanton betreibt eine Geodatendrehzscheibe, welche zumindest die Geobasisdaten des eidgenössischen und des kantonalen Rechts für sein Gebiet zur Verfügung stellt. Kantonale Geodaten-drehzscheibe

² Sie ist zentrale Abgabestelle im Kanton.

Art. 11

¹ Der Kanton kann den Betrieb der kantonalen Geodatendrehzscheibe ganz oder teilweise Dritten übertragen oder mit diesen bezüglich Veröffentlichung und Abgabe von Geodaten zusammenarbeiten. Auslagerung und Zusammenarbeit

² Er kann hierfür auch zusammen mit Privaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts gründen oder sich an einer solchen beteiligen.

Art. 12

¹ Die Gemeinden können eigene Geodatendrehscheiben mit Geodaten betreiben oder betreiben lassen, welche Daten über ihr Gebiet abgeben können. Kommunale Geodaten-drehscheiben

² Sofern sie Geobasisdaten des eidgenössischen und kantonalen Rechts enthalten, haben diese bezüglich Aktualität und Qualität denjenigen auf der kantonalen Datendrehzscheibe zu entsprechen. Die Regierung kann Ausnahmen hiervon vorsehen.

Art. 13

Die Nachführungsgeometer und Nachführungsgeometerinnen sind berechtigt, Daten der amtlichen Vermessung aus ihren Nachführungsgemeinden abzugeben. Nachführungs-geometer und Nachführungs-geometerinnen

3. EINSICHTNAHME UND ABGABE VON GEODATEN SOWIE GEBÜHREN

Art. 14

Austausch unter Behörden Die Behörden des Kantons, der Regionen und der Gemeinden gewähren sich gegenseitig einfachen und direkten Zugang zu Geobasisdaten.

Art. 15

Gebührenfreie Einsichtnahme Die öffentlich zugänglichen Geobasisdaten können kostenlos eingesehen werden.

Art. 16

Gebühren für den Datenbezug
1. Grundsätze ¹ Für den Bezug von Geodaten wird eine Gebühr erhoben, welche zur Finanzierung des Betriebes der Geodatendrehzscheibe verwendet wird.

² Geodaten können entweder im Rahmen eines Einzelbezuges oder eines Pauschalbezuges erworben werden.

³ Die Regierung kann öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Institutionen, welche im Bildungs- und Forschungsbereich tätig sind, von der Gebührenpflicht befreien oder reduzierte Gebührentarife vorsehen.

⁴ Die Regierung regelt die Nutzung und Zulässigkeit der Weitergabe der Geodaten durch den Datenbezüger oder die Datenbezügerin.

Art. 17

2. Einzelbezüge ¹ Im Rahmen eines Einzelbezuges können Geodaten für ein Gebiet von maximal fünf Hektaren erworben werden.

² Die Gebühr wird pauschal erhoben und beträgt zwischen 200 Franken und 2 000 Franken.

³ Die Regierung kann Geodatensätze bezeichnen, die gebührenfrei sind.

⁴ Ist der Datenbezug mit besonderen Aufwendungen verbunden, errechnet sich die Gebühr nach Zeitaufwand.

Art. 18

3. Pauschalbezüge ¹ Pauschalbezüge beruhen auf einem Vertrag, mit dem der Bezüger oder die Bezügerin gegen Entrichtung einer Gebühr das Recht erhält, während einer bestimmten Dauer Geodaten zu beziehen.

² Bei der Bestimmung der Gebührenhöhe sind der Nutzungszweck, die Nutzungsintensität und die voraussichtlich benötigte Datenmenge zu berücksichtigen.

³ Die Abgeltung für den Bezug aller zugänglichen Geobasisdaten des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der übrigen Geodaten des Kantons darf 200 000 Franken pro Jahr nicht übersteigen. Die Regierung legt die Mindestgebühren fest.

Art. 19

¹ Die Betreiber beziehungsweise die Betreiberinnen der kommunalen und überkommunalen Geodatendrehscheiben haben für die Abgabe von Geodaten eine Gebühr zu erheben, die mindestens der Gebühr für den Bezug von Geodaten von der kantonalen Geodatendrehscheibe entspricht. Gebühren-
erhebung durch
Dritte

² Die Artikel 17 und 18 gelten für die Datenabgabe durch die Nachführungsgeometer beziehungsweise die Nachführungsgeometerinnen sinngemäss. Die Regierung regelt die Einzelheiten, insbesondere die Gebührenerhebung bei Datenbezügen für eine Fläche, welche fünf Hektaren übersteigt.

³ Die Bestimmungen über die Nutzung und Zulässigkeit der Weitergabe im Sinne von Artikel 16 Absatz 4 sind anwendbar.

III. Amtliche Vermessung

1. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 20

¹ Die Regierung ist zuständig für: Regierung

- a) den Abschluss der mehrjährigen Programmvereinbarungen mit dem Bund;
- b) die Festsetzung langfristiger Vermessungsprogramme;
- c) die Festsetzung der Kantonsbeiträge an die Arbeiten der amtlichen Vermessung;
- d) die Genehmigung der amtlichen Vermessung;
- e) die Festlegung des Lagebezugssystems und des Lagebezugsrahmens;
- f) die Festsetzung und Genehmigung der Kantonsgrenzen.

² Die Entscheide der Regierung gemäss Absatz 1 sind endgültig.

³ Sie kann den durch das Bundesrecht vorgeschriebenen Inhalt der amtlichen Vermessung erweitern, wenn ein allgemeines und dauerndes Bedürfnis dies rechtfertigt.

Art. 21

Das Departement ist zuständig für: Departement

- a) die Wahl der Mitglieder der Nomenklaturkommission;
- b) die Behandlung von Einsprachen im Rahmen der Vermarktung, Vermessung und Festlegung von Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen;
- c) weitere ihm durch die Regierung zugewiesene Aufgaben.

Art. 22

Amt

¹ Dem zuständigen Amt obliegt die Durchführung der amtlichen Vermessung, sofern keine andere Stelle zuständig ist.

² Insbesondere ist es zuständig für:

- a) die Aufsicht über die amtliche Vermessung sowie die Leitung und die technische Prüfung der amtlichen Vermessung;
- b) die Erneuerung und die periodische Nachführung der Vermessungswerke sowie die Ersterhebung der Gebäudeadressen und die Zweitvermessungen infolge Güterzusammenlegungen;
- c) die besonderen Anpassungen der Vermessungswerke von aussergewöhnlich hohem kantonalen oder nationalen Interesse;
- d) das Erheben, Nachführen und Verwalten der Lagefixpunkte der Kategorie 2;
- e) die Erstellung und Nachführung des Basisplanes der amtlichen Vermessung;
- f) den Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit dem Bund;
- g) den Erlass technischer und administrativer Weisungen;
- h) die Koordination anderer Vermessungsvorhaben mit der amtlichen Vermessung;
- i) die Genehmigung von Verträgen der Gemeinden mit den Ingenieur-Geometern und Ingenieur-Geometerinnen, welche mit Arbeiten der amtlichen Vermessung beauftragt werden.

Art. 23

Gemeinde

Die Gemeinden sind zuständig für:

- a) die Grenzfeststellung und die Vermarkung;
- b) die Ersterhebung;
- c) Vermessungen, die infolge von Naturereignissen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen;
- d) die laufende Nachführung und den Unterhalt der amtlichen Vermessung;
- e) die Wahl eines Ingenieur-Geometers oder einer Ingenieur-Geometerin für die Verwaltung und laufende Nachführung der amtlichen Vermessung;
- f) die Wahl der Markkommission;
- g) die Bezeichnung und die Abgrenzung der Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen;
- h) die Festlegung der Strassennamen und der Hausnummern;
- i) die Benennung und Abgrenzung der postalischen Ortschaften nach Anhörung der Schweizerischen Post;
- j) die Durchführung von Projekten, welche den Gemeinden von der Regierung zugewiesen werden;
- k) die Lieferung der Daten der amtlichen Vermessung an den Kanton.

2. VERMARKUNG

Art. 24

¹ Sind die Grenzen für ein Vermessungslos oder für einen Vermarktungssektor festgesetzt, gibt die Markkommission den Abschluss der Vermarktungsarbeiten im Amtsblatt und in den ortsüblichen Publikationsorganen bekannt und legt die Vermarktungsskizzen öffentlich auf.

Öffentliche
Auflage und
Einsprache-
verfahren

² Innert 30 Tagen nach der Publikation kann, wer ein rechtlich geschütztes Interesse nachweist, schriftlich bei der Markkommission Einsprache einreichen. Die Einsprache muss einen Antrag, den Sachverhalt und eine Begründung enthalten.

³ Die Markkommission strebt unter Beizug des Ingenieur-Geometers beziehungsweise der Ingenieur-Geometerin so rasch wie möglich eine Verständigung zwischen den beteiligten Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen an. Ist eine Verständigung unmöglich, so überweist sie die Einsprache mit dem Protokoll der Einigungsverhandlung und den dazugehörigen Akten dem Departement zum Entscheid.

⁴ Kann das Departement die Sache nicht entscheiden, setzt es dem Einsprecher beziehungsweise der Einsprecherin eine Frist von 30 Tagen zur Einreichung einer allfälligen Klage auf dem Zivilwege.

3. VERMESSUNG

Art. 25

¹ Nach Prüfung des Vermessungswerkes durch das Amt legt die Gemeinde die Bestandteile der amtlichen Vermessung während 30 Tagen öffentlich auf. Sie gibt die Auflage im Kantonsamtsblatt und in den ortsüblichen Publikationsmitteln bekannt.

Öffentliche
Auflage

² Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, deren Adresse bekannt ist, werden zusätzlich mit normaler Postsendung über die Auflage mit Angaben der betroffenen Parzellenummer, deren Flächen und die ihnen zustehenden Rechtsmittel informiert.

³ Auf Verlangen ist dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin gegen Gebühr eine Ausschnittskopie aus dem Plan für das Grundbuch zuzustellen.

Art. 26

¹ Während der Auflage kann, wer ein rechtlich geschütztes Interesse nachweist, schriftlich bei der Markkommission Einsprache einreichen. Die Einsprache muss einen Antrag, den Sachverhalt und eine Begründung enthalten.

Einsprache-
verfahren

² Was bereits Gegenstand des Vermarktungsverfahrens war, kann nicht mehr Gegenstand der Einsprache sein.

³ Die Markkommission strebt unter Beizug des Ingenieur-Geometers beziehungsweise der Ingenieur-Geometerin so rasch wie möglich eine Verständigung zwischen den beteiligten Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen an. Ist eine Verständigung unmöglich, so überweist sie die Einsprache mit dem Protokoll der Einigungsverhandlung und den dazugehörigen Akten dem zuständigen Departement zum Entscheid.

⁴ Kann das Departement die Sache nicht entscheiden, setzt es dem Einsprecher beziehungsweise der Einsprecherin eine Frist von 30 Tagen zur Einreichung einer allfälligen Klage auf dem Zivilwege.

Art. 27

Kostentragung
nachträglicher
Korrekturen

Ist die amtliche Vermessung aufgrund einer Vereinbarung oder eines Urteils nachträglich abzuändern und hätten die dazu führenden Gründe bereits im Rahmen der Auflage des Vermessungswerkes vorgebracht werden können, gehen die Kosten zulasten des begünstigten Grundeigentümers beziehungsweise der begünstigten Grundeigentümerin.

Art. 28

Dauernde Boden-
verschiebungen

¹ Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen sind durch die Gemeinde zu bezeichnen und auf einem speziellen Plan abzugrenzen. Dieser ist während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Auflage- und Einspracheverfahren der Vermessung.

³ Die Gemeinde meldet die Zugehörigkeit von Grundstücken zu einem Gebiet mit dauernden Bodenverschiebungen zur Anmerkung im Grundbuch an. Die Anmerkung ist gebührenfrei.

Art. 29

Laufende
Nachführung

¹ Dem Nachführungsgeometer beziehungsweise der Nachführungsgeometerin obliegt die Verwaltung und laufende Nachführung des originalen und massgeblichen Bestandes der amtlichen Vermessung.

² Die Gemeinde erstattet dem Nachführungsgeometer beziehungsweise der Nachführungsgeometerin alle erforderlichen Meldungen für die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung.

Art. 30

Bereitstellung
der Daten für die
Geodaten-
drehscheibe

¹ Ein aktueller Satz der Daten der amtlichen Vermessung muss jederzeit bei der Geodatendrehscheibe zur Einsicht und für die Abgabe zur Verfügung stehen.

² Der Nachführungsgeometer beziehungsweise die Nachführungsgeometerin stellt dem Kanton die von der Regierung bestimmten Daten nach jeder Änderung innerhalb der von der Regierung festgelegten Frist in elektronischer Form zur Verfügung. Die übrigen Daten der amtlichen

Vermessung sind nach Änderungen mindestens monatlich dem Kanton zu übermitteln.

³ Der Nachführungsgeometer beziehungsweise die Nachführungsgeometerin ist für die Richtigkeit und Aktualität der an den Kanton gelieferten Daten verantwortlich.

Art. 31

Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Nachführungsgeometer beziehungsweise der Nachführungsgeometerin sowie dem Amt Festlegungen und Änderungen der von der Regierung bezeichneten geographischen Namen zu melden.

Geografische
Namen

4. KOSTENVERTEILUNG

Art. 32

Die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten für die Grenzfeststellung und Vermarkung von Grundstücken gehen zulasten der Gemeinden.

Vermarkung

Art. 33

¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Ersterhebung sowie für Massnahmen, die infolge von Naturereignissen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen. Die Beiträge betragen 60 Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleiben.

Vermessung

² Der Kanton trägt die nach Abzug allfälliger Beiträge Dritter verbleibenden Kosten der Vermessungen, für welche er zuständig ist.

³ Die Kosten von Mehranforderungen werden grundsätzlich von jenem Gemeinwesen getragen, das sie beschliesst. Besteht daran sowohl ein kantonales als auch ein kommunales Interesse, so können die Kosten verhältnismässig aufgeteilt werden. Das Gemeinwesen, das die Mehranforderung beschliesst, trägt dabei mindestens 50 Prozent der Kosten.

Art. 34

Der Kanton trägt die Nachführungskosten der Fixpunkte der Kategorie 2 und des Basisplans, soweit sie nicht vom Bund übernommen werden.

Fixpunkte der
Kategorie 2 und
Basisplan

Art. 35

¹ Die Gemeinden tragen die Restkosten für Vermarktungs- und Vermessungsarbeiten, für welche sie zuständig sind und die nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge verbleiben.

Gemeinden und
Privatinteressenz

² Sie sind berechtigt, Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, Inhaber und Inhaberinnen von selbständigen Baurechten sowie Dritte, die unmittelbar oder mittelbar Nutzen aus der Vermessung ziehen, zur Kostentragung heranzuziehen. Im Kostenverteiler können auch nicht beitrags-

berechtigte Auslagen der Gemeinde für die Vermarkung und Vermessung berücksichtigt werden.

³ Die Kosten für Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von Vermessungs- und Grenzzeichen oder die wegen Grenzstreitigkeiten entstanden sind, trägt der Verursacher beziehungsweise die Verursacherin.

Art. 36

Verteilung der
Kosten

¹ Die Verteilung der Restkosten auf die Privatinteressenz hat sich nach dem Nutzen zu richten, der ihr erwachsen ist. Die Grundsätze für die Kostenverteilung sind durch die Gemeinde zu beschliessen.

² Mögliche Kriterien sind:

- a) die Fläche und die Anzahl der vermessenen Parzellen;
- b) die Anzahl der Grenzzeichen;
- c) der Schätzungswert der vermessenen Liegenschaften.

Art. 37

Anrechenbare
Kosten

Für die Berechnung der anrechenbaren Kosten des Bundes und des Kantons fallen namentlich ausser Betracht:

- a) die Kosten des Unterhalts;
- b) die aus kommunalen Mehranforderungen entstehenden Kosten;
- c) die kommunalen Verwaltungskosten;
- d) die an kommunale Organe für deren Mitwirkung bei der Vermarkung und Vermessung geleisteten Entschädigungen;
- e) die Kosten der öffentlichen Auflage und Einspracherledigung;
- f) die Entschädigung für die bei den Vermarktungs- und Vermessungsarbeiten entstandenen Kulturschäden;
- g) die Zinsen für Vorschüsse an Vermarktungs- und Vermessungsarbeiten;
- h) die aus vertrags- oder vorschriftswidrigem Verhalten der Vertragsparteien entstandenen Mehrkosten;
- i) die ohne Vertrag oder Auftrag ausgeführten Arbeiten;
- j) die Kosten der Behebung von Widersprüchen nach Artikel 14a VAV ¹⁾;
- k) die Kosten für die Beschilderung der Strassennamen und Hausnummern.

Art. 38

Laufende
Nachführung

¹ Die Kosten der laufenden Nachführung trägt die natürliche oder juristische Person, die sie verursacht.

² Soweit sie nicht den Verursachern oder Verursacherinnen belastet werden können, werden die Kosten durch die Gemeinde getragen.

¹⁾ SR 211.432.2

Art. 39

Die Gemeinden tragen die Kosten für die Sicherung und Versicherung der Bestandteile der amtlichen Vermessung.

Sicherung des Vermessungswerkes

Art. 40

Der Kanton kann Beiträge an Pilotprojekte und weitere Arbeiten zur Entwicklung der amtlichen Vermessung leisten.

Pilotprojekte und Entwicklung der amtlichen Vermessung

Art. 41

Das Amt kann Lagefixpunkte und Höhenfixpunkte im Grundbuch gebührenfrei anmerken lassen.

Grundbuchkosten

IV. Leitungskataster

Art. 42

¹ Die Gemeinden legen nach den Vorgaben der Regierung einen digitalen Leitungskataster an und führen diesen nach.

Kommunaler Leitungskataster

² Aus dem Leitungskataster geht mindestens hervor:

- a) die geografische Lage der permanenten Leitungen mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen zur Versorgung und Entsorgung;
- b) das transportierte Medium;
- c) der Eigentümer oder die Eigentümerin.

³ Die Eigentümer und Eigentümerinnen der Leitungen oder Werke stellen der Gemeinde oder dem Kanton die Leitungsdaten in geeigneter Form unentgeltlich zur Verfügung.

⁴ Die Regierung legt die Zugangsberechtigung fest.

Art. 43

¹ Der Kanton kann eine digitale Übersicht über die Werkleitungen führen, welche die geografische Lage der permanenten Leitungen mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen zur Versorgung und Entsorgung sowie das transportierte Medium enthält.

Kantonale Übersicht über die Werkleitungen

² Die Gemeinden stellen dem Kanton die Leitungsdaten in geeigneter Form unentgeltlich zur Verfügung.

V. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Art. 44

Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

¹ Der Kanton führt einen Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen nach den Vorgaben des Bundesrechts.

² Die Regierung legt fest, welche Eigentumsbeschränkungen des kantonalen und kommunalen Rechts in den Kataster aufgenommen werden.

Art. 45

Auslagerung

¹ Der Kanton kann die Führung des Katasters ganz oder teilweise Dritten übertragen.

² Er kann hierfür auch zusammen mit Privaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts gründen oder sich an einer solchen beteiligen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 46

Referendum, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Lescha chantunala da geoinformaziun (LCGeo)

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la constituziun chantunala,
sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals ... ,

concluda:

I. Disposiziuns generalas

Art. 1

L'intent da questa lescha è quel che geodatas stettian a disposiziun a las Intent autoritads da la confederaziun, dals chantuns e da las vischnancas sco er a l'economia, a la societad ed a la scienza per ina vasta utilisaziun, e quai en moda durabla, actuala, svelta e simpla sco er en la qualitat necessaria ed a custs raschunaivels.

Art. 2

Questa lescha regla:

1. la gestiun e la publicaziun da las geodatas da basa dal dretg federal e chantunal sco er da las ulteriuras geodatas dal chantun;
2. subsidiarmain la cumpetenzza per registrar e per actualisar questas datas;
3. la registraziun, l'administraziun e l'actualisaziun da las datas da la mesiraziun uffiziala sco er la gestiun dal cataster da las restricziuns da proprietad tenor il dretg public;
4. la gestiun dal cataster dals conducts.

Champ
d'applicaziun

Art. 3

¹ Las definiziuns ch'èn cuntegnidas en la legislaziun federala davart la Noziuns geoinformaziun valan er per questa lescha e per sias disposiziuns executivas.

² Plinavant signifitgeschan en questa lescha:

- a) center da geodatas: infrastruttura per publicitar u per consegnar geodatas en furma electronica;
- b) post chantunal: post chantunal ch'è cumpetent per registrar e per actualisar geodatas.

Art. 4

Dretg d'access

Las personas ch'èn incumbensadas cun la registraziun da las geodatas da basa dal dretg chantunal èn autorisadas d'entrar en bains immobigliars privats e publics, uschenavant che quai è necessari per ademplir lur incarica. Ellas han d'exequir lur dretg cun il meglia quità pussaivel. Las disposiziuns correspondentas dal dretg federal valan confurm al senn.

II. Geodatas ed infrastruttura da geodatas

1. GEODATAS E GEOSERVETSCHS

Art. 5

Geodatas
1. pretensiuns
qualitativas
e tecnicas

¹ Per las geodatas da basa dal dretg chantunal e per las ulteriuras geodatas dal chantun sco er per las geometadatas appartegentas ston las pretensiuns qualitativas e tecnicas vegnir determinadas uschia, ch'ellas permettan in barat facil ed ina vasta utilisaziun.

² Normas per geodatas e per geometadatas ch'èn renconuschidas sin plaun internaziunal u naziunal ston vegnir resguardadas, uschenavant che quai è pussaivel e tecnicamain raschunaivel.

³ La regenza po autorisar l'uffizi da relaschar directivas areguard las pretensiuns qualitativas e tecnicas.

Art. 6

2. catalog da las
geodatas da basa

¹ La regenza designescha las geodatas da basa dal dretg chantunal e fixescha il dretg d'access respectiv.

² Ella fixescha las competenzas per registrar, per actualisar e per administrar las datas, sch'ina regulaziun correspondenta manca.

Art. 7

3. prestaziuns
dal chantun

¹ La regenza po autorisar posts dal chantun da furnir prestaziuns en il sector da la geoinformaziun.

² Ils posts spezialisads pon render accessiblas al public ulteriuras geodatas dal chantun.

³ Las prestaziuns e las publicaziuns ston star en in stretg connex cun l'incumbensa dal post.

Art. 8

4. garanzia da la
disponibladad

¹ Il post ch'è competent per la registraziun, per l'actualisaziun e per l'administraziun garantescha la disponibladad durabla da las geodatas da basa.

² El sto procurar che las datas vegnian messas a disposiziun a temp al center chantunal da geodatas.

³ La regenza regla l'archivaziun e l'istorisaziun da las geodatas da basa dal dretg chantunal sco er las cumpetenzas correspondentas.

Art. 9

¹ La regenza relascha prescripziuns davart las pretensiuns qualitativas e tecnicas per ils geoservetschs. Geoservetschs

² Ella regla ils geoservetschs che cumpiglian pliras domenas, en spezial il servetsch da tschertga ed il servetsch da metadatas.

³ Ella determinescha, tge geoservetschs minimala che ston vegnir purschids per las geodatas da basa dal dretg chantunal.

2. CENTERS DA GEODATAS E POSTS DA CONSEGNA

Art. 10

¹ Il chantun maina in center da geodatas che metta a disposiziun per ses territorii almain las geodatas da basa dal dretg federal e chantunal. Center chantunal da geodatas

² Quest center è il post da consegna central en il chantun.

Art. 11

¹ Il chantun po surdar la gestiun dal center chantunal da geodatas dal tuttafatg u per part a terzas persunas ubain collavurar cun terzas persunas en quai che riguarda la publicaziun e la consegna da las geodatas. Excorporaziun e collavuraziun

² Per quest intent po el er fundar – ensemen cun persunas privatas u cun corporaziuns da dretg public – ina persuna giuridica da dretg public u privat ubain sa participar ad ina tala.

Art. 12

¹ Las vischnancas pon manar u laschar manar agens centers da geodatas che pon consegnar geodatas davart lur territorii. Centers communs da geodatas

² Sche quels cuntengnan geodatas da basa dal dretg federal e chantunal, ston lur datas correspunder – areguard l'actualitad ed areguard la qualitad – a las datas dal center chantunal da geodatas. La regenza po prevair excepziuns da quai.

Art. 13

Las geometras-revisuras ed ils geometers-revisurs han il dretg da consegnar datas da la mesiraziun uffiziala da lur vischnancas da revisiun. Geometras-revisuras e geometers-revisurs

3. INVISTA E CONSEGNA DA GEODATAS, TAXAS

Art. 14

Las autoritads dal chantun, da las regiuns e da las vischnancas concedan ina a l'autra in access simpel e direct a las geodatas da basa. Barat tranter autoritads

Art. 15

Invista gratuita

Da las geodatas da basa ch'èn accessiblas al public poi vegnir preni invista gratuitamain.

Art. 16

Taxas per la retratga da datas
1. princips

¹ Per retrair geodatas vegn incassada ina taxa che serve a financiar la gestiun dal center da geodatas.

² Geodatas pon vegnir acquiridas en il rom d'ina retratga singula ubain d'ina retratga pauschala.

³ Per corporaziuns e per instituziuns da dretg public sco er per instituziuns ch'èn activas en il sectur da la furmaziun e da la perscrutaziun po la regenza prevair ina liberaziun da l'obligaziun da pajar taxas u ina reduziun da las tariffas da taxas.

⁴ La regenza regla l'utilisaziun da las geodatas sco er l'admissibladad da lur transmissiun tras l'utilisadra u tras l'utilisader da datas.

Art. 17

2. retratgas singulas

¹ En il rom d'ina retratga singula pon vegnir acquiridas geodatas per in territori da maximalmain 5 hectaras.

² La taxa vegn incassada pauschalmain ed importa tranter 200 francs ed 800 francs.

³ La regenza po designar unitads da geodatas ch'èn gratuitas.

⁴ Sche la retratga da datas è colliada cun expensas spezialas, vegn la taxa calculada tenor il temp impundi.

Art. 18

3. retratgas pauschalas

¹ Retratgas pauschalas sa basan sin in contract che dat a l'utilisadra u a l'utilisader da datas il dretg da retrair – cunter ina taxa – geodatas durant ina tsherta durada.

² Per calcular l'atezza da las taxas ston vegnir resguardads l'intent e l'intensidad da l'utilisaziun sco er la quantidad da datas che vegn probablmain duvrada.

³ L'indemnisaziun per la retratga da tut las geodatas da basa dal dretg federal e chantunal ch'èn accessiblas al public sco er da las ulteriuras geodatas dal chantun na dastga betg surpassar 200 000 francs per onn. La regenza fixescha las taxas minimalas.

Art. 19

Incassament da taxas tras terzas persunas

¹ Per la consegna da las geodatas ston las gestiunarias ed ils gestiunaris dals centers communal e surcommunal da geodatas incassar ina taxa che correspunda almain a la taxa per retrair geodatas dal center chantunal da geodatas.

² Ils artitgels 17 e 18 valan confirm al senn per la consegna da datas tras las geometras-revisuras e tras ils geometers-revisurs. La regenza regla ils detagls, en spezial per incassar taxas en cas da retratgas da datas per ina surfatscha che surpasa 5 hectaras.

³ Las disposiziuns davart l'utilisaziun da las geodatas sco er davart l'admissibilitad da lur transmissiun en il senn da l'artitgel 16 alinea 4 èn applitgiblas.

III. Mesiraziun uffiziala

1. CUMPETENZAS

Art. 20

¹ La regenza è cumpetenta per:

Regenza

- a) far las convegnas da program da plirs onns cun la confederaziun;
- b) fixar ils programs da mesiraziun a lunga vista;
- c) fixar las contribuziuns chantunalas ch'èn destinadas a las lavurs da la mesiraziun uffiziala;
- d) approvar la mesiraziun uffiziala;
- e) fixar il sistem da referenza planimetric ed il rom da referenza planimetric;
- f) determinar ed approvar ils cunfins chantunals.

² Las decisziuns da la regenza tenor l'alinea 1 èn definitivs.

³ La regenza po extender il cuntegn da la mesiraziun uffiziala ch'è prescrit dal dretg federal, sch'in basegn general e permanent giustifitgescha quai.

Art. 21

Il departament è cumpetent per:

Departament

- a) eleger las commembras ed ils commembers da la cumissiun da nomenclatura;
- b) tractar protestas en il rom da la termaziun, da la mesiraziun e da la determinaziun da territoris cun spustaments permanents dal terren;
- c) autras incumbensas che vegnan attribuidas da la regenza.

Art. 22

¹ L'uffizi cumpetent sto realisar la mesiraziun uffiziala, nun ch'in auter post saja cumpetent en chaussa. Uffizi

² En spezial è el cumpetent per:

- a) survegliar e manar la mesiraziun uffiziala sco er far la controlla tecnica da la mesiraziun uffiziala;
- b) far la renovaziun e l'actualisaziun periodica da las ovras da mesiraziun sco er l'emprima registraziun da las adressas dals edificis e las segundas mesiraziuns en consequenza d'arrundaziuns dal terren;

- c) far adattaziuns spezialas da las ovras da mesiraziun, sche questas ovras èn d'in interess chantunal u naziunal extraordinariamain grond;
- d) registrar, actualisar ed administrar ils puncts fixs planimetrics da la categoria 2;
- e) crear ed actualisar il plan da basa da la mesiraziun uffiziala;
- f) far las cunvegns da prestaziun cun la confederaziun;
- g) relaschar directivas tecnicas ed administrativas;
- h) coordinar auters projects da mesiraziun cun la mesiraziun uffiziala;
- i) approvar ils contracts da las vischnancas cun las inschigneras geometras e cun ils inschigners geometers che vegnan incumbensads cun lavurs da la mesiraziun uffiziala.

Art. 23

Vischnanca

Las vischnancas èn cumpetentas per:

- a) la fixaziun dals cunfins e la termaziun;
- b) l'emprima registraziun;
- c) mesiraziuns che vegnan fatgas en consequenza d'eveniments da la natura e che correspundan ad in'emprima registraziun;
- d) l'actualisaziun continuada ed il mantegniment da la mesiraziun uffiziala;
- e) eleger ina inschignera geometra u in inschigner geometer per l'administraziun e per l'actualisaziun continuada da la mesiraziun uffiziala;
- f) eleger la cumissiun da termaziun;
- g) designar e cunfinar ils territoris cun spustaments permanents dal terren;
- h) determinar ils nums da las vias ed ils numers da las chasas;
- i) denominar e cunfinar ils lieus postals suenter avair tadlà la Posta svizra;
- j) realisar projects che la regenza attribuescha a las vischnancas;
- k) furnir las datas da la mesiraziun uffiziala al chantun.

2. TERMAZIUN

Art. 24

Exposiziun
publica
e procedura
da protesta

¹ Sch'ils cunfins èn fixads per ina sort da mesiraziun u per in sector da termaziun, publitgescha la cumissiun da termaziun la finiziun da las lavurs da termaziun en il fegl uffizial dal chantun ed en ils organs da publicaziun locals usitads ed expونا publicamain las skizzas da termaziun.

² Tgi che cumprova in interess legitim, po protestar en scrit tar la cumissiun da termaziun entaifer 30 dis suenter la publicaziun. La protesta sto cuntegnair ina pretensiun, ils fatgs ed ina motivaziun.

³ Cun agid da l'inschignera geometra u da l'inschigner geometer emprova la cumissiuin da termaziun da chattar uschè svelto sco pussaivel in'encliegentscha tranter las proprietarias ed ils proprietaris dals bains immobiliars participads. Sch'ina encliegentscha n'è betg pussaivla, trametta ella la protesta, inclusiv il protocol da la tractativa da reconciliaziun e las actas appartengentas, al departament per laschar decider la chaussa.

⁴ Sch'il departament na po betg decider la chaussa, fixescha el per la protestadra u per il protestader in termin da 30 dis per inoltrar in eventual plant sin via civila.

3. MESIRAZIUN

Art. 25

¹ S'enter che l'uffizi ha examinà l'ovra da mesiraziun, expona la vischnanca publicamain las cumponentas da la mesiraziun uffiziala durant 30 dis. Ella communitgescha l'exposiziun en il feagl uffizial dal chantun ed en ils meds da publicaziun locals usitads. Exposiziun publica

² Sche lur adressa è enconuscha, vegnan las proprietarias ed ils proprietaris dals bains immobiliars infurmads supplementarmain davart l'exposiziun tras ina spediziun postal normala, e quai inditgond ils numers da las parcelas pertugadas, lur surfatschas ed ils meds legals che pon vegnir prendids.

³ Sin dumonda da la proprietaria u dal proprietari d'in bain immobilizar il vegn tramessa – cunter ina taxa – ina copia da l'extract dal plan per il register funsil.

Art. 26

¹ Tgi che cumprova in interess legitim, po protestar en scrit tar la cumissiuin da termaziun durant l'exposiziun. La protesta sto cuntegnair ina pretensiuin, ils fatgs ed ina motivaziun. Procedura da protesta

² Cunter quai ch'è gia vegnì tractà en la procedura da termaziun na poi betg pli vegnir fatg protesta.

³ Cun agid da l'inschignera geometra u da l'inschigner geometer emprova la cumissiuin da termaziun da chattar uschè svelto sco pussaivel in'encliegentscha tranter las proprietarias ed ils proprietaris dals bains immobiliars participads. Sch'ina encliegentscha n'è betg pussaivla, trametta ella la protesta, inclusiv il protocol da la tractativa da reconciliaziun e las actas appartengentas, al departament cumpetent per laschar decider la chaussa.

⁴ Sch'il departament na po betg decider la chaussa, fixescha el per la protestadra u per il protestader in termin da 30 dis per inoltrar in eventual plant sin via civila.

Art. 27

Adossament dals
custs da
correcturas
posteriusas

Sche la mesiraziun uffiziala sto vegnir midada posteriuramain pervia d'ina cunvegna u pervia d'ina sentenza e sch'ils motivs per questa midada avessan pudì vegnir fatgs valair gia en il rom da l'exposiziun da l'ovra da mesiraziun, vegnan ils custs adossads a la proprietaria u al proprietari dal bain immobigliar favurisà.

Art. 28

Spustaments
permanents
dal terren

¹ Territoris cun spustaments permanents dal terren ston vegnir designads da la vischnanca e cunfinads sin in plan spezial. Quest plan sto vegnir exponì publicamain durant 30 dis.

² La procedura sa drizza tenor la procedura d'exposiziun e da protesta da la mesiraziun.

³ La vischnanca annunzia a l'uffizi dal register funsil ils bains immobigliars che appartegnan ad in territori cun spustaments permanents dal terren per laschar remartgar quai en il register funsil. La remartga è gratuita.

Art. 29

Actualisaziun
cuntinuada

¹ Per administrar e per actualisar cuntinuadamain l'effectiv original e decisiv da la mesiraziun uffiziala è cumpetenta la geometra-revisura u il geometer-revisur.

² La vischnanca fa tut las annunzias necessarias a la geometra-revisura u al geometer-revisur per l'actualisaziun cuntinuada da la mesiraziun uffiziala.

Art. 30

Metter a
disposiziun las
datas al center da
geodatas

¹ In set actual da las datas da la mesiraziun uffiziala sto star a disposiziun da tut temp al center da geodatas per l'invista e per la consegna.

² Suenten mintga midada metta la geometra-revisura u il geometer-revisur a disposiziun al chantun en furma electronica ed entaifer il termin fixà da la regenza las datas determinadas da la regenza. Las ulteriuras datas da la mesiraziun uffiziala ston vegnir transmessas – suenter midadas – almain mintga mais al chantun.

³ La geometra-revisura u il geometer-revisur è responsabel per la correctadad e per l'actualidad da las datas che vegnan furnidas al chantun.

Art. 31

Nums geografics

Las vischnancas èn obligadas d'annunziar determinaziuns e midadas dals nums geografics designads da la regenza a la geometra-revisura u al geometer-revisur sco er a l'uffizi.

4. REPARTIZIUN DALS CUSTS

Art. 32

Il s custs per fixar ils cunfins e per termar bains immobigliars che restan suenter la deducziun da las contribuziuns federalas van a donn e cust da las vischnancas. Termaziun

Art. 33

¹ Il chantun paja contribuziuns per l'emprima registraziun sco er per mesiras che vegnan prendidas en consequenza d'eveniments da la natira e che correspundan ad in'emprima registraziun. Las contribuziuns importan 60 pertschient dals custs imputabels che restan suenter la deducziun da las contribuziuns federalas. Mesiraziun

² Per las mesiraziuns che tutgan en sia cumpetenzza surpiglia il chantun ils custs che restan suenter la deducziun d'eventualas contribuziuns da terzas persunas.

³ Il s custs da pretensiuns supplementaras vegnan da princip surpigliads da quella communitad che las concluda. Sch'igl exista tant in interess chantunal sco er communal per talas, pon ils custs vegnir repartids proporzionalmain. La communitad che concluda la pretensium supplementara surpiglia en quest connex almain 50 pertschient dals custs.

Art. 34

Il chantun surpiglia ils custs da l'actualisaziun dals puncts fixes da la categoria 2 e dal plan da basa, uschenavant che quests custs na vegnan betg surpigliads da la confederaziun. Puncts fixes da la categoria 2 e plan da basa

Art. 35

¹ Per las lavurs da termaziun e da mesiraziun che tutgan en lur cumpetenzza surpiglian las vischnancas ils custs che restan suenter la deducziun da las contribuziuns federalas e chantunals. Vischnancas ed interessenza privata

² Ellas han il dretg d'adossar ils custs a las proprietarias ed als proprietaris dals bains immobigliars, a las possessuras ed als possessurs da dretgs da construcziun independents sco er a terzas persunas che tiran in niz direct u indirect or da la mesiraziun. En la repartiziun dals custs pon er vegnir resguardadas expensas betg subvenziunablas che la vischnanca ha gi per la termaziun e per la mesiraziun.

³ Il s custs per lavurs che stattan en connex cun il restabiliment da terms da mesiraziun e da cunfin u ch'èn il resultat da dispitas da cunfin vegnan surpigliads da la chaschunadra u dal chaschunader.

Art. 36

Repartiziun
dals custs

¹ La repartiziun dals custs restants sin l'interessenza privata sto sa drizzar tenor il niz che resulta per tala. Ils princips da la repartiziun dals custs ston vegnir concludids da la vischnanca.

² Criteris pussaivels èn:

- a) la surfatscha ed il dumber da las parcelas mesiradas;
- b) il dumber da terms da cunfin;
- c) la valur da stimaziun da las immobiglias mesiradas.

Art. 37

Custs imputabels

Per calcular ils custs imputabels da la confederaziun e dal chantun na vegnan en spezial betg en consideraziun:

- a) ils custs da mantegniment;
- b) ils custs chaschunads tras pretensiuns communalas supplementaras;
- c) ils custs da l'administraziun communal;
- d) las indemnisaziuns pajadas ad organs communal per lur cooperaziun a la termaziun ed a la mesiraziun;
- e) ils custs da l'exposiziun publica e da la liquidaziun da protestas;
- f) l'indemnisaziun per ils donns da cultira ch'èn vegnids chaschunads tras las lavurs da termaziun e da mesiraziun;
- g) ils tschains per pajaments anticipads a favur da lavurs da termaziun e da mesiraziun;
- h) ils custs supplementars ch'èn vegnids chaschunads da las parts contrahentas tras in cumportament cuntrari al contract u a las prescripziuns;
- i) las lavurs ch'èn vegnidas exequidas senza contract u senza incumbenza;
- j) ils custs per eliminar cuntradiziuns tenor l'artitgel 14a da l'ordinaziun davart la mesiraziun uffiziala ¹⁾;
- k) ils custs per montar las tavlas cun ils nums da las vias e cun ils numers da las chasas.

Art. 38

Actualisaziun
cuntinuada

¹ Ils custs da l'actualisaziun cuntinuada vegnan surpigliads da la persuna natirala u giuridica che chaschuna quests custs.

² Sche quests custs na pon betg vegnir adossads a las chaschunadras ed als chaschunaders, vegnan els surpigliads da la vischnanca.

Art. 39

Segirada da l'ovra
da mesiraziun

Las vischnancas surpiglian ils custs per segirar e per assicurar las cumponentas da la mesiraziun uffiziala.

¹⁾ CS 211.432.2

Art. 40

Il chantun po pagar contribuziuns a favur da projects da pilot e d'ulteriuras lavurs per sviluppar la mesiraziun uffiziala.

Projects da pilot e svilup da la mesiraziun uffiziala

Art. 41

L'uffizi po laschar remartgar gratuitamain ils puncts fixs planimetrics ed ils puncts fixs altimetrics en il register funsil.

Custs dal register funsil

IV. Cataster dals conducts

Art. 42

¹ Las vischnancas fan – tenor las prescripziuns da la regenza – in cataster digital dals conducts ed actualiseschan quel.

Cataster communal dals conducts

² Dal cataster dals conducts resulta almain:

- a) la situaziun geografica dals conducts permanents cun lur stabiliments architectonics sur e sut terra ch'èn destinads al provediment ed a la dismessa;
- b) il medium transportà;
- c) la proprietaria u il proprietari.

³ Las proprietarias ed ils proprietaris dals conducts u da las ovras mettan a disposiziun a la vischnanca u al chantun gratuitamain ed en ina furma adequata las datas dals conducts.

⁴ La regenza fixescha il dretg d'access.

Art. 43

¹ Il chantun po manar ina survista digitala dals conducts d'ovra, che cuntogna tant la situaziun geografica dals conducts permanents cun lur stabiliments architectonics sur e sut terra ch'èn destinads al provediment ed a la dismessa sco er il medium transportà.

Survista chantunala dals conducts d'ovra

² Las vischnancas mettan a disposiziun al chantun gratuitamain ed en ina furma adequata las datas dals conducts.

V. Cataster da las restricziuns da proprietad tenor il dretg public

Art. 44

¹ Il chantun maina in cataster da las restricziuns da proprietad tenor il dretg public a norma da las prescripziuns dal dretg federal.

Cataster da las restricziuns da proprietad tenor il dretg public

² La regenza fixescha, tge restricziuns da proprietad dal dretg chantunal e communal che vegnan integradas en il cataster.

Art. 45

Excorporaziun

¹ Il chantun po surdar la gestiun dal cataster dal tuttatafug u per part a terzas personas.

² Per quest intent po el er fundar – ensemen cun personas privatas u cun corporaziuns da dretg public – ina persona giuridica da dretg public u privat ubain sa participar ad ina tala.

VI. Disposiziuns finalas

Art. 46

Referendum,
entrada en vigur

¹ Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

² La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha.

Legge cantonale sulla geoinformazione (LCGI)

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I. Disposizioni generali

Art. 1

La presente legge persegue lo scopo di mettere disposizione a lungo termine, per una vasta utilizzazione, geodati aggiornati alle autorità di Confederazione, Cantone e comuni, nonché all'economia, alla società e alla scienza, in modo rapido semplice, nella qualità necessaria e a costi adeguati. Scopo

Art. 2

La presente legge disciplina:

1. la tenuta e la pubblicazione dei geodati di base di diritto federale e cantonale, nonché degli altri geodati del Cantone;
2. in via sussidiaria la competenza per il rilevamento e l'aggiornamento di questi dati;
3. il rilevamento, l'amministrazione e l'aggiornamento dei dati della misurazione ufficiale, nonché la tenuta del catasto delle restrizioni di diritto pubblico della proprietà;
4. la tenuta del catasto delle condotte.

Campo
d'applicazione

Art. 3

¹ Le definizioni contenute nella legislazione federale sulla geoinformazione valgono anche per la presente legge e per le relative disposizioni esecutive. Definizioni

² Inoltre, nella presente legge le seguenti espressioni significano:

- a) centro di geodati: infrastruttura per la pubblicazione o la fornitura elettronica di geodati.
- b) servizio specializzato: servizio cantonale competente per il rilevamento e l'aggiornamento di geodati.

Art. 4

Diritto d'accesso

Le persone incaricate del rilevamento di geodati di base di diritto cantonale sono autorizzate ad accedere a fondi privati e pubblici, nella misura in cui ciò sia necessario all'adempimento del loro incarico. Devono esercitare il loro diritto con il maggiore riguardo possibile. Le relative disposizioni della legge federale fanno stato per analogia.

II. Geodati e infrastruttura di geodati

1. GEODATI E GEOSERVIZI

Art. 5

Geodati
1. Requisiti
qualitativi e
tecnici

¹ I requisiti qualitativi e tecnici posti ai geodati di base di diritto cantonale, agli altri geodati del Cantone e ai relativi geometadati vanno fissati in modo tale che siano possibili uno scambio semplice e un'ampia utilizzazione.

² Per quanto possibile e sensato, vanno considerate le norme per geodati e geometadati riconosciute a livello internazionale o nazionale.

³ Il Governo può autorizzare l'ufficio a emanare istruzioni concernenti i requisiti qualitativi e tecnici.

Art. 6

2. Catalogo dei
geodati di base

¹ Il Governo definisce i geodati di base di diritto cantonale e stabilisce i rispettivi diritti d'accesso.

² In assenza di una regolamentazione corrispondente, esso stabilisce le competenze per il rilevamento, l'aggiornamento e l'amministrazione.

Art. 7

3. Prestazioni del
Cantone

¹ Il Governo può autorizzare servizi cantonali a fornire prestazioni nel settore della geoinformazione.

² I servizi possono rendere pubblicamente accessibili altri geodati del Cantone.

³ Le prestazioni e le pubblicazioni devono trovarsi in stretta relazione con il compito del servizio.

Art. 8

4. Garanzia della
disponibilità

¹ Il servizio competente per il rilevamento, l'aggiornamento e l'amministrazione dei dati garantisce la disponibilità a lungo termine dei geodati di base.

² Esso deve provvedere affinché i dati vengano messi tempestivamente a disposizione del centro di geodati cantonale.

³ Il Governo disciplina l'archiviazione e la storicizzazione dei geodati di base di diritto cantonale, nonché le relative competenze.

Art. 9

¹ Il Governo emana prescrizioni concernenti i requisiti qualitativi e tecnici per i geoservizi. Geoservizi

² Esso disciplina i geoservizi intersettoriali, in particolare per il servizio di ricerca e il servizio di metadati.

³ Esso stabilisce il numero minimo di geoservizi da offrire per i geodati di base di diritto cantonale.

2. CENTRO DI GEODATI E SERVIZI MITTENTI

Art. 10

¹ Il Cantone gestisce un centro di geodati che mette a disposizione almeno i geodati di base di diritto federale e cantonale per il proprio territorio. Centro di geodati cantonale

² Il centro di geodati è servizio mittente centrale nel Cantone.

Art. 11

¹ Il Cantone può delegare del tutto o in parte a terzi la gestione del centro di geodati cantonale oppure collaborare con essi per quanto riguarda la pubblicazione e la fornitura di geodati. Esternalizzazione e collaborazione

² A questo scopo, può costituire una persona giuridica di diritto pubblico o privato, anche insieme a privati o a enti di diritto pubblico, oppure partecipare a una tale persona giuridica.

Art. 12

¹ I comuni possono gestire o far gestire propri centri di geodati, che possono fornire dati relativi al rispettivo territorio. Centri di geodati comunali

² Se contengono geodati di base di diritto federale e cantonale, questi geodati devono corrispondere, per quanto riguarda attualità e qualità, a quelli del centro di geodati cantonale. Il Governo può prevedere eccezioni a questo principio.

Art. 13

I geometri revisori sono autorizzati a fornire dati della misurazione ufficiale dei comuni per i quali si occupano della tenuta a giorno. Geometri revisori

3. CONSULTAZIONE E FORNITURA DI GEODATI, NONCHÉ EMOLUMENTI

Art. 14

Scambio tra
autorità

Le autorità del Cantone, delle regioni e dei comuni si garantiscono reciprocamente un accesso semplice e diretto ai geodati di base.

Art. 15

Consultazione
gratuita

I geodati di base accessibili al pubblico possono essere consultati gratuitamente.

Art. 16

Emolumenti per
l'ottenimento dei
dati
1. Principi

¹ Per l'ottenimento di geodati viene riscosso un emolumento utilizzato per finanziare l'attività del centro di geodati.

² I geodati possono essere acquisiti nell'ambito di una consegna singola o forfetaria.

³ Il Governo può esentare dall'obbligo di versare un emolumento enti e istituti di diritto pubblico, nonché istituzioni attive nel settore della formazione e della ricerca, oppure può prevedere emolumenti ridotti.

⁴ Il Governo disciplina l'utilizzo e l'ammissibilità della trasmissione a terzi di geodati da parte dell'utente.

Art. 17

2. Consegne
singole

¹ Nell'ambito di una consegna singola possono essere acquisiti geodati per un'area di al massimo cinque ettari.

² L'emolumento viene riscosso in modo forfetario e ammonta a un importo compreso tra i 200 gli 800 franchi.

³ Il Governo può definire raccolte di geodati esenti da emolumento.

⁴ Se la consegna dei dati è correlata a spese particolari, l'emolumento viene calcolato sulla base dell'onere di tempo.

Art. 18

3. Consegne
forfetarie

¹ Le consegne forfetarie si basano su un contratto con cui l'utente dietro versamento di un emolumento riceve il diritto di ottenere geodati per un periodo determinato.

² Per stabilire l'entità dell'emolumento vanno considerati lo scopo e l'intensità dell'utilizzazione, nonché la quantità di dati necessari prevista.

³ L'indennizzo per l'ottenimento di tutti i geodati di base accessibili di diritto federale e cantonale, nonché degli altri geodati del Cantone non può superare 200'000 franchi all'anno. Il Governo stabilisce gli emolumenti minimi.

Art. 19

¹ Per la fornitura di geodati, i gestori dei centri di geodati comunali e sovracomunali devono riscuotere un emolumento che corrisponda almeno all'emolumento per l'ottenimento di geodati dal centro di geodati cantonale.

Riscossione degli emolumenti da parte di terzi

² Gli articoli 17 e 18 valgono per analogia per la fornitura dei dati da parte del geometra revisore. Il Governo disciplina i dettagli, in particolare la riscossione degli emolumenti in caso di ottenimenti di dati per una superficie che supera i cinque ettari.

³ Sono applicabili le disposizioni concernenti l'utilizzazione e l'ammissibilità della trasmissione a terzi ai sensi dell'articolo 16 capoverso 4.

III. Misurazione ufficiale

1. COMPETENZE

Art. 20

¹ Il Governo è competente per:

Governo

- a) stipulare accordi di programma pluriennali con la Confederazione;
- b) fissare programmi di misurazione a lungo termine;
- c) fissare i contributi cantonali ai lavori della misurazione ufficiale;
- d) approvare la misurazione ufficiale;
- e) determinare il sistema di riferimento planimetrico e il quadro di riferimento planimetrico;
- f) fissare e approvare i confini cantonali.

² Le decisioni del Governo conformemente al capoverso 1 sono definitive.

³ Esso può ampliare il contenuto della misurazione ufficiale prescritto dal diritto federale, se ciò è giustificato da un'esigenza generale e permanente.

Art. 21

Il Dipartimento è competente per:

Dipartimento

- a) la nomina dei membri della Commissione della nomenclatura;
- b) l'evasione di opposizioni nel quadro della demarcazione, della misurazione e della determinazione di aree soggette a spostamenti di terreno permanenti;
- c) altri compiti attribuitigli dal Governo.

Art. 22

¹ All'ufficio competente spetta l'esecuzione della misurazione ufficiale, se non ne è competente un altro servizio.

Ufficio

² Esso è competente in particolare per:

- a) la vigilanza sulla misurazione ufficiale, nonché per la direzione e la verifica tecnica della misurazione ufficiale;
- b) il rinnovo e l'aggiornamento periodico degli operati di misurazione, nonché il primo rilevamento degli indirizzi degli edifici e la seconda misurazione a seguito di ricomposizioni particolari;
- c) gli adeguamenti particolari degli operati di misurazione di straordinario interesse cantonale o nazionale;
- d) il rilevamento, l'aggiornamento e l'amministrazione dei punti fissi planimetrici della categoria 2;
- e) l'allestimento e l'aggiornamento del piano di base della misurazione ufficiale;
- f) la stipulazione degli accordi di prestazioni con la Confederazione;
- g) l'emanazione di istruzioni tecniche e amministrative;
- h) il coordinamento di altri progetti di misurazione con la misurazione ufficiale;
- i) l'approvazione di contratti dei comuni con ingegneri geometri che vengono incaricati di svolgere lavori della misurazione ufficiale.

Art. 23

Comune

I comuni sono competenti per:

- a) l'accertamento dei confini e la demarcazione;
- b) il primo rilevamento;
- c) le misurazioni effettuate a seguito di eventi naturali ed equivalenti a un primo rilevamento;
- d) la tenuta a giorno corrente e la manutenzione della misurazione ufficiale;
- e) la nomina di un ingegnere geometra per l'amministrazione e la tenuta a giorno corrente della misurazione ufficiale;
- f) la nomina della commissione di terminazione;
- g) la definizione e la delimitazione delle aree con spostamenti di terreno permanenti;
- h) la determinazione dei nomi delle vie e degli indirizzi degli edifici;
- i) la denominazione e la delimitazione delle località postali, dopo aver sentito la Posta Svizzera;
- j) la realizzazione di progetti assegnati dal Governo ai comuni;
- k) la fornitura al Cantone dei dati della misurazione ufficiale.

2. DEMARCAZIONE

Art. 24

¹ Se sono stati fissati i confini per un lotto di misurazione o per un settore di terminazione, la commissione di terminazione rende nota sul Foglio ufficiale e sugli organi di pubblicazione usuali del luogo la conclusione

Esposizione
pubblica e
procedura di
opposizione

dei lavori di terminazione ed espone pubblicamente gli schizzi di terminazione.

² Chiunque dimostri un interesse tutelato dalla legge può presentare opposizione scritta alla commissione di terminazione entro 30 giorni dalla pubblicazione. L'opposizione deve contenere una richiesta, la fattispecie e una motivazione.

³ Con il coinvolgimento dell'ingegnere geometra, la commissione di terminazione cerca di mettere d'accordo il più rapidamente possibile i proprietari fondiari interessati. Se è impossibile raggiungere un accordo, trasmette l'opposizione unitamente al verbale dell'udienza di conciliazione e ai relativi atti al Dipartimento, affinché prenda una decisione.

⁴ Se il Dipartimento non può decidere la causa, fissa all'opponente un termine di 30 giorni per presentare un'eventuale azione per via civile.

3. MISURAZIONE

Art. 25

¹ Dopo l'esame dell'operato di misurazione da parte dell'ufficio, il comune espone pubblicamente per 30 giorni le componenti della misurazione ufficiale. Esso rende nota la pubblicazione sul Foglio ufficiale cantonale e sugli organi di pubblicazione usuali del luogo.

Esposizione
pubblica

² I proprietari fondiari il cui indirizzo è conosciuto vengono inoltre informati tramite invio postale semplice in merito all'esposizione, con l'indicazione dei numeri delle parcelle interessate, le relative superfici e i rimedi giuridici a loro disposizione.

³ Su richiesta, ai proprietari fondiari va inviata dietro pagamento di una tassa una copia dell'estratto del piano per il registro fondiario.

Art. 26

¹ Chiunque dimostri un interesse tutelato dalla legge, durante l'esposizione può presentare opposizione scritta alla commissione di terminazione. L'opposizione deve contenere una richiesta, la fattispecie e una motivazione.

Procedura di
opposizione

² Ciò che è già stato oggetto della procedura di terminazione non può più essere oggetto dell'opposizione.

³ Con il coinvolgimento dell'ingegnere geometra, la commissione di terminazione cerca di mettere d'accordo il più rapidamente possibile i proprietari fondiari interessati. Se è impossibile raggiungere un accordo, trasmette l'opposizione unitamente al verbale dell'udienza di conciliazione e ai relativi atti al Dipartimento competente, affinché prenda una decisione.

⁴ Se il Dipartimento non può decidere la causa, fissa all'opponente un termine di 30 giorni per presentare un'eventuale azione per via civile.

Art. 27

Assunzione dei costi per correzioni a posteriori

Se la misurazione ufficiale va modificata a posteriori a seguito di un accordo o di una sentenza e se i motivi di questa modifica avrebbero potuto essere presentati già nel quadro dell'esposizione dell'operato di misurazione, le spese sono a carico del proprietario fondiario beneficiario.

Art. 28

Spostamenti di terreno permanenti

¹ Il comune deve definire e delimitare su un apposito piano le aree con spostamenti di terreno permanenti. Questo piano deve essere esposto pubblicamente per 30 giorni.

² La procedura si conforma alla procedura d'esposizione e d'opposizione della misurazione.

³ Il comune notifica l'appartenenza di fondi a un'area con spostamenti di terreno permanenti per la menzione nel registro fondiario. Per la menzione non vengono prelevati emolumenti.

Art. 29

Aggiornamento permanente

¹ L'amministrazione e l'aggiornamento permanente delle componenti originali e determinanti della misurazione ufficiale competono al geometra revisore.

² Il comune presenta al geometra revisore tutte le notifiche necessarie per l'aggiornamento permanente della misurazione ufficiale.

Art. 30

Preparazione dei dati per il centro di geodati

¹ Una raccolta aggiornata di dati della misurazione ufficiale deve sempre essere a disposizione presso il centro di geodati per la presa in visione e la consegna.

² Dopo ogni modifica, il geometra revisore mette a disposizione del Cantone in forma elettronica i dati definiti dal Governo, entro il termine stabilito da quest'ultimo. Gli altri dati della misurazione ufficiale vanno trasmessi, in caso di modifiche, almeno mensilmente al Cantone.

³ Il geometra revisore è responsabile per la correttezza e l'attualità dei dati forniti al Cantone.

Art. 31

Nomi geografici

I comuni sono tenuti a comunicare al geometra revisore e all'ufficio le determinazioni e le modifiche dei nomi geografici stabiliti dal Governo.

4. RIPARTIZIONE DEI COSTI

Art. 32

I costi per l'accertamento dei confini e la demarcazione di fondi rimanenti dopo la deduzione del contributo della Confederazione sono a carico dei comuni. Demarcazione

Art. 33

¹ Il Cantone versa contributi per il primo rilevamento, nonché per provvedimenti adottati a seguito di eventi naturali ed equivalenti a un primo rilevamento. I contributi ammontano al 60 per cento delle spese computabili rimanenti dopo deduzione dei contributi federali. Misurazione

² Il Cantone si assume i costi delle misurazioni per le quali è competente rimanenti dopo deduzione di eventuali contributi di terzi.

³ I costi per esigenze supplementari vengono di principio sostenuti dall'ente pubblico che le decide. Se queste esigenze sono sia di interesse cantonale sia di interesse comunale, i costi possono essere suddivisi proporzionalmente. L'ente pubblico che decide l'esigenza supplementare si assume almeno il 50 per cento dei costi.

Art. 34

Il Cantone si assume i costi di aggiornamento dei punti fissi della categoria 2 e del piano di base, nella misura in cui non vengano assunti dalla Confederazione. Punti fissi della categoria 2 e piano di base

Art. 35

¹ I comuni si assumono i costi residui per i lavori di terminazione e di misurazione di loro competenza rimanenti dopo deduzione dei contributi federali e cantonali. Comuni e interessenza privata

² Essi hanno il diritto di coinvolgere nell'assunzione dei costi i proprietari fondiari, i titolari di diritti di superficie per sé stanti, nonché terzi che traggono direttamente o indirettamente vantaggio dalla misurazione. Nella ripartizione dei costi possono anche essere considerate spese del comune per la demarcazione e la misurazione non aventi diritto a contributi.

³ I costi per lavori in relazione al ripristino di punti di misurazione e di confine o dovuti a controversie su confini sono a carico di chi li ha causati.

Art. 36

¹ La ripartizione dei costi residui sull'interessenza privata deve basarsi sul beneficio che essa ne ha tratto. I principi per la ripartizione dei costi vanno decisi dal comune. Ripartizione dei costi

² I possibili criteri sono:

- a) la superficie e il numero di parcelle misurate;

- b) il numero dei punti di confine;
- c) il valore di stima degli immobili misurati.

Art. 37

Costi computabili Dal calcolo dei costi computabili della Confederazione e del Cantone sono esclusi segnatamente:

- a) i costi della manutenzione;
- b) i costi dovuti a esigenze supplementari comunali;
- c) le spese amministrative comunali;
- d) le indennità versate a organi comunali per la loro cooperazione nella demarcazione e nella misurazione;
- e) i costi dell'esposizione pubblica e dell'evasione di opposizioni;
- f) i risarcimenti per danni alle colture provocati dai lavori di demarcazione e misurazione;
- g) gli interessi per anticipi versati per lavori di terminazione e misurazione;
- h) i costi supplementari causati da un comportamento delle parti contraenti contrario al contratto o alle disposizioni;
- i) i lavori eseguiti senza contratto o mandato;
- j) i costi per la correzione di contraddizioni secondo l'articolo 14a OMU ¹⁾;
- k) i costi per la posa dei cartelli con i nomi delle vie e i numeri delle case.

Art. 38

Aggiornamento permanente

¹ I costi per l'aggiornamento permanente sono a carico della persona fisica o giuridica che li causa.

² Se non possono essere addebitati a chi li ha causati, i costi vengono sostenuti dal comune.

Art. 39

Salvaguardia dell'operato di misurazione

I comuni si assumono i costi per la salvaguardia e l'assicurazione delle componenti della misurazione ufficiale.

Art. 40

Progetti pilota e sviluppo della misurazione ufficiale

Il Cantone può versare contributi a progetti pilota e ad altri lavori per sviluppare la misurazione ufficiale.

Art. 41

Spese del registro fondiario

L'ufficio può far menzionare gratuitamente nel registro fondiario i punti fissi planimetrici e i punti fissi altimetrici.

¹⁾ RS 211.432.2

IV. Catasto delle condotte

Art. 42

¹ I comuni creano un catasto digitale delle condotte secondo le direttive del Governo e lo aggiornano. Catasto comunale delle condotte

² Il catasto delle condotte riporta almeno:

- a) la posizione geografica delle linee e delle condotte permanenti con i rispettivi impianti edili in superficie e nel sottosuolo per l'approvvigionamento e lo smaltimento;
- b) il mezzo trasportato;
- c) il proprietario.

³ I proprietari delle linee, delle condotte o delle infrastrutture mettono a disposizione del comune o del Cantone, gratuitamente e in forma adeguata, i dati relativi alle linee e alle condotte.

⁴ Il Governo stabilisce i diritti d'accesso.

Art. 43

¹ Il Cantone può tenere un piano corografico digitale delle condotte industriali che indica la posizione geografica delle condotte permanenti con i rispettivi impianti edili in superficie e nel sottosuolo per l'approvvigionamento e lo smaltimento, nonché il mezzo trasportato. Piano corografico cantonale delle condotte

² I comuni mettono a disposizione del Cantone, gratuitamente e in forma adeguata, i dati relativi alle condotte.

V. Catasto delle restrizioni di diritto pubblico della proprietà

Art. 44

¹ Il Cantone tiene un catasto delle restrizioni di diritto pubblico della proprietà secondo le direttive del diritto federale. Catasto delle restrizioni di diritto pubblico della proprietà

² Il Governo stabilisce quali restrizioni della proprietà di diritto cantonale e comunale vengono inserite nel catasto.

Art. 45

¹ Il Cantone può delegare del tutto o in parte a terzi la tenuta del catasto. Esternalizzazione

² A questo scopo, può costituire una persona giuridica di diritto pubblico o privato, anche insieme a privati o a enti di diritto pubblico, oppure partecipare a una tale persona giuridica.

VI. Disposizioni finali

Art. 46

Referendum,
entrata in vigore

¹ La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

² Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente legge.

Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden

Aufhebung vom (Datum)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ... ,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden vom 26. Mai 1994 wird aufgehoben.

II.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Aufhebung.

Geltendes Recht

Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden

Gestützt auf Art. 15 Abs. 3 der Kantonsverfassung¹⁾ und die bundesrätliche Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992²⁾

vom Grossen Rat erlassen am 26. Mai 1994³⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹⁾ Als amtliche Vermessungen im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches⁴⁾ gelten die zur Anlage und Führung des Grundbuches vom Bund anerkannten Vermessungen. Begriff, Zweck und Umfang

²⁾ Die Daten der amtlichen Vermessung sollen als Grundlage für den Aufbau und den Betrieb von Landinformationssystemen dienen und für öffentliche und private Zwecke verwendet werden können.

³⁾ Die amtliche Vermessung umfasst die Vermarkung der Hoheits- und Eigentumsgrenzen, die Ersterhebung, Erneuerung und Nachführung deren Bestandteile.

Art. 2

Die Bestandteile der amtlichen Vermessung bilden: Bestandteile

- a) die Fixpunkt- und Grenzzeichen;
- b) der Grunddatensatz;
- c) der Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus dem Grunddatensatz;
- d) die zu erstellenden technischen Dokumente;
- e) die Bestandteile und Grundlagen der amtlichen Vermessung alter Ordnung.

¹⁾ Die neue Verfassung enthält keine entsprechende Delegationsnorm (vgl. Art. 103 Abs. 1 und 2 KV); BR 110.100

²⁾ SR 211.432.2

³⁾ B vom 8. Februar 1994, 8; GRP 1994/95, 104

⁴⁾ SR 210

Art. 3Gleichstellung
der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nichts anderes ergibt.

II. Zuständige Behörden und Amtsstellen**Art. 4**

Regierung

¹ Der Regierung obliegen insbesondere folgende Befugnisse:

- a) sie erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, Reglemente, Instruktionen und Gebührenordnungen;
- b) sie erlässt die notwendigen Bestimmungen für den Aufbau und den Betrieb von Landinformationssystemen;
- c) sie erlässt die näheren Bestimmungen über Aufbewahrung, Sicherung, Versicherung und Benützung der Bestandteile der amtlichen Vermessung;
- d) sie kann, wenn ein allgemeines und dauerndes Bedürfnis dies rechtfertigt, den durch das Bundesrecht vorgeschriebenen Inhalt der amtlichen Vermessung erweitern;
- e) sie setzt das langfristige Vermessungsprogramm fest;
- f) sie bestimmt den Zeitpunkt der Durchführung von Vermarkung und Vermessung sowie deren periodische Nachführung und ordnet die Ausführung an;
- g) sie setzt im Rahmen dieser Verordnung die Höhe der Kantonsbeiträge fest;
- h) sie legt die Entschädigung für Arbeiten fest, die der Kanton selber, eine gemeindeeigene Dienststelle für Vermessung oder ein öffentliches Unternehmen ausführt, sowie für Arbeiten, die aus einem wichtigen Grund nicht auf dem Submissionsweg vergeben werden können;
- i) sie erklärt Bestandteile der amtlichen Vermessung als rechtskräftig;
- k) sie trifft im Einvernehmen mit den interessierten Bundesstellen die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen bei Krieg oder in anderen Katastrophensituationen und ordnet die Evakuierung der Bestandteile der amtlichen Vermessung an;
- l) sie wählt die Mitglieder der kantonalen Nomenklaturkommission;
- m) sie genehmigt die Festsetzungen und Bereinigung von Kantons- und Gemeindegrenzen;
- n) sie setzt die Gemeindegrenzen fest, falls die Gemeinden dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

² ¹⁾Die Entscheide der Regierung gestützt auf die Buchstaben e bis n sind endgültig.

Art. 5

¹ Dem Departement des Innern und der Volkswirtschaft ²⁾ obliegen: Departement

- a) die kantonale Oberaufsicht über die amtliche Vermessung;
- b) die Beurteilung von Beschwerden wegen Pflichtvernachlässigung und Amtspflichtverletzung durch die an der amtlichen Vermessung mitwirkenden Personen sowie gegen die von der Gemeinde ausgegangenen Rechnungsverfügungen;
- c) die Behandlung von Einsprachen im Sinne von Artikel 20.

² Das Departement behandelt alle übrigen mit der amtlichen Vermessung zusammenhängenden Fragen, soweit nicht eine andere Behörde zuständig erklärt wird.

Art. 6

Dem Meliorations- und Vermessungsamt ³⁾ obliegen: Meliorations- und
Vermessungsamt

- a) die Einhaltung und Durchsetzung des von der Regierung festgelegten Vermessungsprogrammes;
- b) die Festsetzung des mittelfristigen und jährlichen Vermessungsprogrammes;
- c) der Erlass von technischen und administrativen Weisungen;
- d) die Genehmigung von Verträgen mit den Ingenieur-Geometern, welche mit Arbeiten an der amtlichen Vermessung beauftragt werden;
- e) die technische Prüfung und Überwachung der amtlichen Vermessung;
- f) die Bezeichnung der Art der zugelassenen Grenzzeichen für die Vermarkung der Eigentums Grenzen;
- g) der Betrieb der Kartenzentrale und des kantonalen Landinformationssystems;
- h) die Genehmigung der technischen Reglemente eines kommunalen Landinformationssystems;
- i) die Koordination anderer Vermessungsvorhaben mit der amtlichen Vermessung;
- k) die Anmeldung der Fixpunkte als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zur Anmerkung im Grundbuch.

¹⁾ Einfügung gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5016; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Nunmehr Departement für Volkswirtschaft und Soziales

³⁾ Nunmehr Amt für Landwirtschaft und Geoinformation

Art. 7

Gemeinden

Den Gemeinden obliegen:

- a) die Durchführung der amtlichen Vermessung;
- b) die Wahl des Ingenieur-Geometers für die Nachführung der amtlichen Vermessung;
- c) die Vergebung von Arbeiten der amtlichen Vermessung und die Veranlassung der periodischen Nachführung;
- d) die Wahl von Vertrauensleuten zur Mitwirkung und Beratung bei der Festsetzung der Eigentums Grenzen;
- e) die Bezeichnung einer Markkommission von drei bis fünf Mitgliedern für die Dauer der Vermarkung und Vermessung;
- f) die Bezeichnung einer Nomenklaturkommission für die Bereinigung der Flurnamen;
- g) die Bezeichnung von zwei bis fünf Delegierten für die Bereinigung der Gemeindegrenzen;
- h) die öffentliche Auflage des Vermessungswerkes im Sinne von Artikel 19;
- i) die Erstattung aller erforderlichen Meldungen an den Nachführungsgeometer;
- k) der Erlass eines Reglementes für den Aufbau und Betrieb von kommunalen Landinformationssystemen;
 - 1) die Bezeichnung und die Abgrenzung der Rutschgebiete;
- m) die Anmeldung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zur Anmerkung im Grundbuch;
- n) die Übernahme und Verteilung der Restkosten der amtlichen Vermessung.

III. Vermarkung**Art. 8**Festsetzung der Eigentums Grenzen
i. Ordentliches Verfahren

¹ Der Ingenieur-Geometer setzt die Eigentums Grenzen im Beisein der beteiligten Grundeigentümer oder ihrer bevollmächtigten Stellvertreter fest. Er kann die von der Gemeinde gewählten Vertrauensleute zur Mitwirkung beiziehen.

² Die beteiligten Grundeigentümer sind von der Gemeinde zur Absteckung der Grenzen mindestens acht Tage vorher einzuladen. Leisten sie der Einladung keine Folge, so werden die Grenzen vom Ingenieur-Geometer unter Mitwirkung der anwesenden Anstösser festgesetzt. Abwesende Grundeigentümer haben im Falle einer Einsprache durch sie verursachte Mehrkosten zu tragen, wenn sie ihr Ausbleiben nicht zu begründen vermögen.

³ Wo es die Verhältnisse erlauben, können die Grundeigentümer die Grenzen unter der Leitung des Ingenieur-Geometers und unter Mitwirkung der Vertrauensleute selbst feststellen und vermarken.

Art. 9

In Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebieten, im Berggebiet gemäss Viehwirtschaftskataster, in Alp- und Weidegebieten sowie in unproduktiven Gebieten kann die Grenzfeststellung gestützt auf Pläne, Luftbilder oder andere geeignete Grundlagen erfolgen.

2. Vereinfachtes
Verfahren

Art. 10

Bei der Festsetzung der Eigentums Grenzen dürfen die im Grundbuch eingetragenen Eigentumsverhältnisse nicht verändert werden.

Eigentumsver-
hältnisse gemäss
Grundbuch

Art. 11

Auf das Anbringen von dauerhaften Grenzzeichen kann verzichtet werden:

Verzicht auf
Grenzzeichen

- a) in zusammenlegungsbedürftigen Gebieten;
- b) in Gebieten, in denen die Grenzzeichen durch landwirtschaftliche Nutzung oder andere Einwirkungen dauernd gefährdet sind;
- c) in Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebieten, in Alp- und Weidegebieten sowie in unproduktiven Gebieten.

Art. 12

Öffentliche Sachen, wie Bäche, Strassen und Wege, die nicht als eigene Parzellen ausgeschieden werden, sind auf Anmeldung der Gemeinde als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.

Behandlung
öffentlicher
Sachen

Art. 13

¹ Sind die Grenzen für ein Vermessungslos oder für einen Vermarkungssektor festgesetzt, gibt die Markkommission den Abschluss der Vermarkungsarbeiten im Amtsblatt und in den ortsüblichen Publikationsorganen bekannt und legt die Vermarkungsskizzen öffentlich auf.

Öffentliche
Auflage

² Nach ungenützem Ablauf der Einsprachefrist gemäss Artikel 14 Absatz 1 wird die Vermarkung rechtskräftig.

Art. 14

¹ ¹Innert 30 Tagen nach der Publikation kann, wer ein rechtlich geschütztes Interesse nachweist, schriftlich bei der Markkommission Einsprache einreichen. Die Einsprache muss ein Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung enthalten. Der Einsprache ist eine Skizze beizulegen. Subsidiär gelten für das Verfahren vor der Markkommission die Bestim-

Rechtsmittel

¹) Fassung gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5016; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

mungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁾ für das Verfahren vor Verwaltungsbehörden.

²⁾ Die Markkommission strebt unter Beizug des Ingenieur-Geometers eine Verständigung zwischen den beteiligten Grundeigentümern an. Sie halt nötigenfalls die Stellungnahme des Meliorations- und Vermessungssamtes²⁾ ein. Ist eine Verständigung nicht möglich, so fällt sie ohne Verzug einen schriftlichen Entscheid.

³⁾ Im Einspracheentscheid setzt die Markkommission den Beteiligten eine Frist von 30 Tagen an, um eine allfällige Klage auf Feststellung der Grenzen (Art. 669 ZGB)⁴⁾ auf dem Zivilweg anhängig zu machen.

Art. 15

Pflichten der
Grundeigentümer

¹⁾ Die mit der Vermessung beauftragten Personen sind befugt, zur Ausführung der Vermarktungs-, Vermessungs- und Nachführungsarbeiten öffentliche und private Grundstücke unter möglichster Schonung der Kulturen zu betreten.

²⁾ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Grenzen ihrer Grundstücke mit vorschriftsgemässen Grenzzeichen versehen zu lassen und Vermessungs- und Grenzzeichen zu dulden. Veränderungen oder Beschädigungen dieser Zeichen sind unverzüglich der Gemeinde oder dem zuständigen Ingenieur-Geometer zu melden.

IV. Vermessung

Art. 16

Etappenweise
Ausführung

Die Ersterhebung und die Erneuerung der amtlichen Vermessung können in Etappen ausgeführt werden.

Art. 17

Dienstbarkeits-
grenzen

Die Dienstbarkeitsgrenzen werden, sofern sie lagemässig eindeutig definiert sind, auf Verlangen der Betroffenen im Plan für das Grundbuch dargestellt.

Art. 18

Dauernde Boden-
verschiebung

¹⁾ BR 370.100

²⁾ Nunmehr Amt für Landwirtschaft und Geoinformation

³⁾ Fassung gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5016; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁴⁾ SR 210

Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen sind im Plan für das Grundbuch als solche zu bezeichnen. Sie sind auf Anmeldung der Gemeinde als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.

Art. 19

¹ Nach Prüfung des Vermessungswerkes durch das Meliorations- und Vermessungsamt und nach Behebung allfälliger Mängel durch den Ingenieur-Geometer legt die Gemeinde Bestandteile der amtlichen Vermessung während 30 Tagen öffentlich auf. Sie gibt die Auflage im Kantonsamtsblatt und in den ortsüblichen Publikationsmitteln bekannt.

Öffentliche
Auflage

² Die Grundeigentümer sind mit eingeschriebenem Brief über die Auflage mit Angaben der betroffenen Parzellenummer und deren Flächen zu informieren.

Art. 20

¹ Innert der Auflagefrist kann jedermann, der ein rechtlich geschütztes Interesse nachweist, bei der Markkommission Einsprache erheben. Die Einsprache hat ein Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.

Rechtsmittel

² Was bereits im Verfahren nach Artikel 14 Absatz 2 und 3 entschieden wurde, kann nicht mehr Gegenstand der Einsprache bilden.

³ ¹⁾ Die Markkommission strebt unter Beizug des Ingenieur-Geometers so rasch wie möglich eine Verständigung zwischen den beteiligten Grundeigentümern an. Ist eine Verständigung unmöglich, so überweist sie die Einsprache dem zuständigen Departement zum Entscheid. Dieser Entscheid kann unter Vorbehalt von Absatz 4 innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

⁴ ²⁾ Handelt es sich um Grenz- oder Eigentumsstreitigkeiten, die nicht schon im Vermarkungsverfahren entschieden wurden, setzt das Departement dem Einsprecher eine Frist von 30 Tagen zur Einreichung einer allfälligen Klage auf dem Zivilwege an.

Art. 21

Nach Abschluss des in Artikel 20 erwähnten Verfahrens erklärt die Regierung den Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus dem Grunddatensatz als rechtskräftig und erkennt ihnen die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde zu.

Anerkennung

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5016; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5016; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

V. Schutz der Vermessungszeichen; Aufbewahrung und Benützung der Bestandteile der amtlichen Vermessung

Art. 22

Vermessungs-
zeichen
1. Begriff

Als Vermessungszeichen gelten;

- a) Fixpunkte mittels Steinen, Bolzen in Betonsockeln oder auf Lagersteinen und Felsen samt ihren Rückversicherungen, Schächten, aufgestellten Stangen, Pyramiden und dergleichen;
- b) Marksteine zur Bezeichnung der Landes-, Kantons-, Gemeinde- und Eigentumsgrenzen, mit Einschluss aller anderen zulässigen Zeichen, wie Kreuze, Bolzen, Kunststoffmarken, Pfähle usw.;
- c) Pfähle zur vorläufigen Bezeichnung von Vermessungspunkten;
- d) Nivellementsfixpunkte;
- e) Pegel.

Art. 23

2. Schutz

¹ Handlungen und Vorkehren, welche die Sicherheit von Vermessungszeichen beeinträchtigen, sind verboten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches ¹⁾ (Art. 145, 256, 257, 268, 286 StGB).

² Die Gemeinden sind verpflichtet, die Versicherung der Lage- und Höhenfixpunkte periodisch vom Ingenieur-Geometer überprüfen und nötigenfalls rekonstruieren zu lassen. Ihnen obliegt die periodische Begehung ihrer Gemeindegrenzen.

³ Die Entfernung von Vermessungszeichen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Diese hat den zuständigen Ingenieur-Geometer von der Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

Art. 24

3. Haftung

Für Schäden an Vermessungszeichen haftet der Verursacher.

Art. 25

Einsicht und
Abgabe

¹ Die Daten der amtlichen Vermessung können von jeder Person am Ort ihrer Aufbewahrung eingesehen werden. Auf Verlangen sind Auszüge und Auswertungen abzugeben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Datenschutz und die Öffentlichkeit des Grundbuches.

² Für die Abgabe von Plankopien oder Auszügen aus den Bestandteilen der amtlichen Vermessung sind die Nachführungsgeometer und das Meliorations- und Vermessungsamt ²⁾ zuständig.

¹⁾ SR 311.0

²⁾ Nunmehr Amt für Landwirtschaft und Geoinformation

Art. 26

¹ Für die Aushändigung von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung werden Gebühren erhoben. Gebühren

² Dem Kanton und den Gemeinden dürfen nur die zeit- und auftragsbedingten Kosten in Rechnung gestellt werden.

Art. 27

¹ Der Nachführungsgeometer ist verpflichtet, dem Meliorations- und Vermessungsamt ¹⁾ auf dessen Verlangen die für die Sicherung, Nachführung und Verifikation bestimmten Bestandteile der amtlichen Vermessung kostenlos auszuhändigen. Aushändigung
von Bestandteilen
der amtlichen
Vermessung

² Die beim Meliorations- und Vermessungsamt aufbewahrten Bestandteile der amtlichen Vermessung werden dem Ingenieur-Geometer zum Zwecke der Ersterhebung, Erneuerung und Nachführung kostenlos zur Verfügung gestellt.

VI. Nachführung der Bestandteile der amtlichen Vermessung**Art. 28**

Werden Grundstücksgrenzen geändert, Grundstücke geteilt oder vereinigt, selbständige und dauernde Rechte oder Dienstbarkeiten und Grundlasten, welche in den Plänen für das Grundbuch darzustellen sind, begründet, geändert oder gelöscht, so erteilt der Grundbuchverwalter dem Nachführungsgeometer unverzüglich den Auftrag zur Nachführung der Bestandteile der amtlichen Vermessung. Dies gilt auch bei Strassen-, Kanal- und Bahnbauten sowie bei Erstellung von Quartierplänen und bei Durchführung von Landumlegungen. Auftragserteilung

Art. 29

¹ Änderungen im Sinne von Artikel 28 sind in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Auftrages dem Grundbuchamt abzuliefern. Fristen

² Nicht vollzogene Mutationen sind vom Grundbuchamt innerhalb von drei Monaten dem Nachführungsgeometer mitzuteilen und von diesem von Amtes wegen rückgängig zu machen.

³ Bewilligungspflichtige Bauten sind jährlich nachzuführen.

Art. 30

Die Baubewilligungsbehörden haben laufend bewilligungspflichtige Bauten, Neuanlagen von Strassen und Wegen und den Abbruch von Bauten Laufende
Nachführung

¹⁾ Nunmehr Amt für Landwirtschaft und Geoinformation

dem Nachführungsgeometer zu melden.

Art. 31

Periodische
Nachführung

Die Gemeinden sind verpflichtet, alle übrigen Veränderungen, die nicht der laufenden Nachführung unterliegen, nachführen zu lassen. Der Nachführungszyklus soll in der Regel zehn Jahre nicht überschreiten.

Art. 32

Kostenvorschüsse

Zur Deckung der Nachführungskosten können die Gemeinden von den in Artikel 37 bezeichneten Beteiligten Vorschüsse erheben.

VII. Kostenverteilung

Art. 33¹⁾

Vermarkung

Richtet der Bund an die Grenzfeststellung und Vermarkung von Grundstücken im Berggebiet einen Beitrag aus, so leistet auch der Kanton einen solchen bis zu 60 Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleiben. Die Höhe des Kantonsbeitrages bestimmt die Regierung aufgrund der Finanzkraft der Gemeinden.

Art. 34

Vermessung

¹ ²⁾Der Kanton leistet Beiträge an die Ersterhebung sowie für Massnahmen, die infolge von Naturereignissen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen. Die Beiträge richten sich nach der Finanzkraft der Gemeinden und betragen 60 bis 80 Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleiben.

² ³⁾Die Beiträge des Kantons an die Erneuerungskosten und an die Vermessungskosten infolge Güterzusammenlegungen richten sich nach der Finanzkraft der Gemeinden und betragen 40 bis 60 Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleiben.

³ Die Kosten von Optionen gemäss Artikel 4 litera d werden grundsätzlich von jenem Gemeinwesen getragen, das sie beschliesst. Besteht daran sowohl ein kantonales als auch ein kommunales Interesse, so können die Kosten verhältnismässig aufgeteilt werden. Das Gemeinwesen, das die Option beschliesst, trägt dabei mindestens 50% der Kosten.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Art. 35

¹ Der Kanton trägt die Nachführungskosten der Lagefixpunkte 2 und der Übersichtspläne, soweit sie nicht vom Bund übernommen werden.

Laufende
Nachführung

² Die Bundesbeiträge an die Kosten der Nachführung der Lagefixpunkte 2 und der Übersichtspläne sind zur Deckung der Kosten des Kantons und jene für die Nachführung der übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung zur Deckung der Kosten der Gemeinden und der Grundeigentümer zu verwenden.

Art. 36

¹ Der Kanton trägt die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden nicht überwälzbaren Kosten der periodischen Nachführung und besonderer Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalen Interesse.

Periodische
Nachführung und
Erhaltung

² An nicht überwälzbare Kosten für besondere Massnahmen zur Erhaltung der Vermessungen leistet der Kanton den Gemeinden, entsprechend ihrer Finanzkraft, Beiträge bis zu 60 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Art. 37

¹ Die Gemeinden tragen die Restkosten der Vermarkung und Vermessung, die nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge verbleiben.

Gemeinden und
Privatinteressenz
1. Vermarkung
und Vermessung

² Sie sind berechtigt, Grundeigentümer, Inhaber von selbständigen Bau-rechten und Dritte, die unmittelbar oder mittelbar Nutzen aus der Vermessung ziehen, ganz oder teilweise zur Kostentragung heranzuziehen. Im Kostenverteiler können auch nicht beitragsberechtigzte Auslagen der Gemeinde für die Vermarkung und Vermessung berücksichtigt werden. Die Kosten für Arbeiten, die infolge mangelhafter Vermarkung oder wegen Grenzstreitigkeiten entstanden sind, trägt der Verursacher.

³ Kostenpflichtig ist der jeweilige Eigentümer, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der amtlichen Vermessung im Grundbuch eingetragen ist.

⁴ Dritte, die Beiträge von mindestens 15% der Restkosten der Vermessung nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge leisten, gelten als Dauerbenützer. Die Rechte und Pflichten der Dauerbenützer sind in der Regel durch den Kanton vertraglich zu regeln.

¹) Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²) Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Art. 38

2. Nachführung
und Sicherung
des Vermessungs-
werkes

¹ Die Gemeinden tragen die Kosten der Nachführung der amtlichen Vermessung, soweit sie nicht der Interessenz oder den Verursachern belastet werden können oder durch Bundes- und Kantonsbeiträge gedeckt werden.

² Sie tragen die Kosten für die Sicherung und Versicherung der Bestandteile der amtlichen Vermessung.

Art. 39

3. Verteilung der
Kosten

¹ Die Verteilung der Kosten auf die Interessenz nach Artikel 37 Absatz 1 und 2 und Artikel 38 Absatz 1 erfolgt:

- a) nach Massgabe der effektiven Vermarktungs- und Vermessungskosten der einzelnen Gebiete;
- b) nach dem Schätzungswert der aufgenommenen Grundstücke und dem allfälligen Nutzen Dritter;
- c) nach Massgabe der Fläche und der Zahl der vermessenen Parzellen.

² Den Gemeinden bleibt es überlassen, die eine oder andere Art der Kostenverteilung anzuwenden oder diese zu kombinieren.

Art. 40

Anrechenbare
Kosten

Für die Berechnung der anrechenbaren Kosten fallen namentlich ausser Betracht:

- a) die Kosten des Unterhalts;
- b) die aus kommunalen Mehranforderungen entstehenden Kosten;
- c) die kommunalen Verwaltungskosten;
- d) die an kommunale Organe für deren Mitwirkung bei der Vermarktung und Vermessung geleisteten Entschädigungen;
- e) die Kosten der öffentlichen Auflage und Einsprachenerledigung;
- f) die Entschädigung für die bei den Vermarktungs- und Vermessungsarbeiten entstandenen Kulturschäden;
- g) die Zinsen für Vorschüsse an Vermarktungs- und Vermessungsarbeiten;
- h) die aus vertrags- oder vorschriftswidrigen Verhalten der Vertragsparteien entstandenen Mehrkosten;
- i) die ohne Vertrag oder Auftrag ausgeführten Arbeiten.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 41

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die Grundbuchvermessung und Vermarkung im Kanton Graubünden, vom Grossen Rat erlassen am 20. Februar 1974.¹⁾

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 42

Die Übersichtspläne und die Pläne über die Ermittlung der landwirtschaftlich genutzten Flächen in den unvermessen Gemeinden werden solange nachgeführt, bis die für deren Ablösung erforderlichen Daten aus dem Grunddatensatz zur Verfügung stehen.

Übergangs-
bestimmungen

Art. 43

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens²⁾ dieser Verordnung.

Inkrafttreten

¹⁾ AGS 1975, 862

²⁾ Mit RB vom 27. Juni 1994 auf 1. September 1994 in Kraft gesetzt

